



Aktuelle Coronahilfen im Überblick – Maßnahmen und Details

Eine Information der ECOVIS Unternehmensberatung GmbH
22. Dezember 2020

Neuerungen sind grau hinterlegt.
Für mehr Infos folgen Sie uns auf [LinkedIn](#)

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS Unternehmensberatung GmbH, Christoph-Rapparini-Bogen 27, 80639 München, Email: eub@ecovis.com

ECOVIS Mandantenrundschriften basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Inhalt

1	Ansprechpartner der Unternehmensberatung	3
2	Warnung	4
3	Aktuelle Entwicklung in Deutschland: Lockdown ab 16. Dezember	4
4	Novemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe).....	8
5	Dezemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe)	11
6	Überbrückungshilfe II.....	12
7	Überbrückungshilfe III inkl. Neustarthilfe.....	14
8	Kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität.....	18
9	Sonderprogramme des Bundes (Corona Schutzschild).....	19
10	Finanzielle Hilfen (Kredite und Darlehen).....	20
11	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und weitere Änderungen	27
12	Sonderprogramme Bayern.....	29
13	Sonderprogramme in Sachsen	33
14	Sonderprogramme in Thüringen	35
15	Sonderprogramme in Baden-Württemberg	36
16	Beratungsförderung.....	39
17	Digitalisierung – Aktuelle Förderprogramme.....	39
18	Empfehlungen für Landwirte	42
19	Investitionsprogramm für die Forstwirtschaft	43
20	Flächenprämie für Waldbesitzer	44
21	Investitionsprogramm Landwirtschaft	45
22	Sonstige Unterstützungen	47
23	Regelungen für Kultur- und Sportveranstalter, Freizeiteinrichtungen.....	48
24	Anlagen.....	50

1 Ansprechpartner der Unternehmensberatung

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung oder Beantragung von Coronahilfen. Kontaktieren Sie unsere Kolleginnen und Kollegen der Unternehmensberatung.

Unsere Experten in Bayern

- > Rainer Priglmeier, Telefon: 08731/7596-70, rainer.priglmeier@ecovis.com
- > Andreas Bachmeier, Telefon: 08731/7596-71, andreas.bachmeier@ecovis.com
- > Andreas Steinberger, Telefon: 08731/7596-72, andreas.steinberger@ecovis.com
- > Alexander Waschinger, Telefon: 08731/7596-76, alexander.waschinger@ecovis.com
- > Erich Daxberger, Telefon: 08731/7596-73, erich.daxberger@ecovis.com
- > Dr. Holger Fischer, Telefon: 0911/20685-56, holger.fischer@ecovis.com

Unsere Experten für Sachsen und Thüringen

- > Sabine Winter, Telefon: 03763/418822-1, sabine.winter@ecovis.com
- > Steffen Wartenberg, Telefon: 0351/26315-17, steffen.wartenberg@ecovis.com
- > Andreas Opolka, Telefon: 03763/41882213, andreas.opolka@ecovis.com

Bei Fragen zur Digitalisierung, wie z.B. der Förderung mobiler Arbeitsplätze

- > Markus Bergmaier, Telefon: 08731/7596-96, markus.bergmaier@ecovis.com

Bei Fragen zu **Hard- und Softwarethemen, Netzwerk, Websites, Online-Shops etc.** stehen unsere Netzwerkpartner der **ITTARO GmbH** zur Verfügung, www.ittaro.com

- > Wolfgang Böhm, Telefon: 09421/964990, wolfgang.boehm@ittaro.com
- > Florian Bock, Telefon: 09421/964990, florian.bock@ittaro.com
- > Hendrik Fülle, Telefon: 08731 509936 0, hendrik.fulle@ittaro.com

2 Warnung

Derzeit kursieren E-Mails mit einem falschen Antragsformular für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen und einen „Corona-Weihnachtsbonus“ für Soloselbständige, die angeblich vom Europäischen Rat und vom Bund gemeinsam angeboten werden. Diese betrügerischen E-Mails mit dem Absender deutschland@ec.europa.eu stammen nicht von der Europäischen Kommission. Es handelt sich um einen Phishing-Versuch unter Vortäuschung der Identität der Vertretung der Europäischen Kommission.

Bitte reagieren Sie nicht auf solche Phishing-E-mails. Öffnen Sie den Anhang nicht.

Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, in Deutschland, in der Corona-Pandemie, werden von Bund und Ländern gewährt, nicht direkt von der Europäischen Union.

3 Aktuelle Entwicklung in Deutschland: Lockdown ab 16. Dezember

In der Telefonkonferenz vom 13. Dezember 2020 zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Bundesländer wurden weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten getroffen ([Link zum Beschluss](#)). Ziel ist es nach wie vor, die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren wie es im Beschluss vom 25. November definiert ist.

Ergebnis der Telefonkonferenz: Die schon bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig. Wie bereits auf der regulären Konferenz am 2. Dezember vereinbart, die Länder haben die bis zum 20. Dezember 2020 befristeten Maßnahmen im Rahmen der Anpassungen ihrer Landesverordnungen bis zum 10. Januar 2021 verlängern, sofern dieser Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft.

Achtung!

Die nachfolgenden Maßnahmen sind bundesweit umzusetzen. Je nach Infektionslage können die Bundesländer unabhängig davon noch weitere Maßnahmen erlassen bzw. verschärfen.

Maßnahmen, die verlängert werden:

- > **Die bereits mit Beschluss vom 28. Oktober 2020** geschlossenen Institutionen und Einrichtungen bleiben weiterhin geschlossen ([Beschluss vom 28. Oktober 2020](#))
- > **Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.**
- > Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden

Weitere schon bestehende Maßnahmen:

- > Die Maskenpflicht gilt weiterhin auch vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen.
- > Alle nicht zwingend erforderlichen beruflichen und privaten Reisen, insbesondere touristische Reisen auch ins Ausland, unter anderem in Hinblick auf die Skisaison sind zu vermeiden
- > **Übernachtungsangebote** im Inland werden weiterhin nur für notwendige – nicht aber touristische Zwecke ermöglicht.
- > Die Maskenpflicht gilt künftig vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen. Generell gilt, dass sich in der Einrichtung:
- > Jede Person hat in geschlossenen **Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind**, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dies gilt auch für öffentliche Verkehrsmittel. Darüber hinaus gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Festlegung der Orte und der zeitlichen Beschränkung erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden.

Maßnahmen ab 16. Dezember 2020:

- > **Der Einzelhandel** mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebensmittel, der Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarktern von Lebensmitteln, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Tankstellen, der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen, der Waschsalons, des Zeitungsverkaufs, der Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, des Weihnachtsbaumverkaufs und des Großhandels wird ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 geschlossen.
- > **Der Verkauf von non-food Produkten im Lebensmitteleinzelhandel**, die nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind, kann ebenfalls eingeschränkt werden und darf keinesfalls ausgeweitet werden.
- > **Dienstleistungsbetriebe** im Bereich der **Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen**, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich.
- > Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten.
- > **Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen** für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe sowie der Betrieb von Kantinen bleiben weiter möglich. Der Verzehr vor Ort wird untersagt. Der Verzehr von **alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum** wird vom 16. Dezember bis 10. Januar **untersagt**. Verstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

Private Zusammenkünfte:

- > Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Schulen:

- > An den Schulen sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt werden. Kinder sollen dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten.
- > Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden.
- > In Kindertagesstätten wird analog verfahren. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen.

Anforderungen an Unternehmen:

- > **In Arbeits- und Betriebsstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz** zu tragen; dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
- > **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen**, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige **Home-Office Lösungen** vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.

Weihnachten und Silvester:

- > In Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Infektionsgeschehen werden die Länder vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 - als Ausnahme von den sonst geltenden Kontaktbeschränkungen - während dieser Zeit Treffen mit 4 über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre aus dem engsten Familienkreis, also Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern,

Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen zulassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahren bedeutet.

- > **Am Silvestertag und Neujahrstag** wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen.
- > **Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten** und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten.

Sonstiges:

- > Für Alten- und Pflegeheime sowie mobile Pflegedienste sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Bund unterstützt diese mit medizinischen Schutzmasken und durch die Übernahme der Kosten für Antigen-Schnelltests. In Regionen mit erhöhter Inzidenz soll der Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests für die Besucherinnen und Besucher verbindlich werden.
- > Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt, es gilt Maskenpflicht auch am Platz, der Gemeindegesang ist untersagt. Bei Zusammenkünften, in der Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen.
- > Bund und Länder appellieren eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger in der Zeit bis 10. Januar von nicht zwingend notwendigen Reisen im Inland und auch ins Ausland abzusehen. Sie weisen nachdrücklich darauf hin, dass bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung verpflichtend ist, und dass eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr besteht. Eine Beendigung der Quarantäne nur durch einen negativen Test möglich, der frühestens am 5 Tag nach der Einreise abgenommen wurde.

Wirtschaftshilfen:

- > In der Überbrückungshilfe III wird der monatliche Zuschuss auf maximal 500.000 Euro erhöht. Für die von der Schließung betroffenen Unternehmen soll es Abschlagszahlungen ähnlich wie bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen geben.
- > Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Das sichert Liquidität.
- > Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, wird gesetzlich vermutet, dass erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können. Damit werden Verhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden 5. Januar 2021 erneut beraten und über die Maßnahmen ab 11. Januar 2021 beschließen.

Zusätzliche Verschärfungen in Bayern:

Vom **16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021** gelten ergänzende Maßnahmen:

- > Es gilt eine landesweite **nächtliche Ausgangssperre** von 21 Uhr bis 5 Uhr früh. Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt. Es sei denn, dies ist begründet aufgrund
 1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,

3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 5. der Begleitung Sterbender,
 6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
 7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
- > An den geltenden **Kontaktbeschränkungen** wird festgehalten. Erlaubt ist der Besuch eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird (zuzüglich zu diesen Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren).
 - > Nur für die drei **Weihnachtstage** 24. bis 26. Dezember 2020 gilt darüber hinaus, dass sich bei Treffen im engsten Familienkreis alle Angehörige des eigenen Hausstands mit höchstens vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen (zuzüglich deren Kinder im Alter bis 14 Jahren) treffen dürfen, gleichgültig aus wie vielen Hausständen diese vier Personen kommen. Zum engsten Familienkreis gehören außer den Angehörigen des eigenen Hausstands auch Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörige. **Die Ausgangssperre gilt auch an diesen Tagen!**
 - > An **Silvester und Neujahr** besteht ein vollständiges Verbot von Versammlungen und Ansammlungen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester ist verboten. Das Abbrennen und die Mitführung von Pyrotechnik werden an Silvester und Neujahr auf von den Kommunen festzulegenden publikumsträchtigen Plätzen verboten.
 - > Die **Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels** ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel und der Verkauf von Weihnachtsbäumen. Wochenmärkte sind nur zum Verkauf von Lebensmitteln zulässig. Der Großhandel bleibt geöffnet. Die danach ausnahmsweise geöffneten Geschäfte dürfen über ihr übliches Sortiment hinaus keine sonstigen Waren verkaufen. **Zulässig ist, dass geschlossenen Geschäfte telefonisch oder online bestellte Waren per Lieferdienst oder Versand zustellen.**
 - > **Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr**, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt. Das schließt neben Massagepraxen, Kosmetikstudios, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben auch Friseure mit ein. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien oder Podologie bleiben weiter möglich.
 - > In der **Gastronomie** sind weiterhin nur die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke zulässig. Bei der Gastronomie einschließlich Imbissständen wird der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort auch bei mitnahmefähigen Produkten untersagt. Kantinen bleiben offen.
 - > Der **Konsum von Alkohol** im öffentlichen Raum bleibt untersagt.
 - > In Bayern bestehen bereits strenge Schutzvorschriften für Alten- und stationäre Pflegeheime. Dazu gehören neben Einschränkungen der Besuche (eine Person pro Tag mit negativem Test und FFP2-Maske) auch zusätzliche Auflagen für das Personal (Testpflicht mindestens zweimal pro Woche). Um Pflegebedürftige möglichst umfassend zu schützen, müssen alle **mobilen Pflegedienste** im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten auch ihr mobiles Personal möglichst zweimal pro Woche testen lassen.

- > Die bayerischen **Schulen** werden geschlossen. Schulveranstaltungen und Mittagsbetreuung finden nicht statt.
- > Für die Zeit bis zu den regulären Weihnachtsferien (also bis einschließlich 22. Dezember 2020) wird an den Schulen für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, zudem eine Notbetreuung angeboten. Die **Notbetreuung** gilt für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird das Nähere im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung regeln.
- > **Kindertageseinrichtungen**, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Der Bund ist aufgefordert, die zugesagten zusätzlichen Möglichkeiten, für die Betreuung der Kinder während des Lockdowns bezahlten Urlaub zu nehmen, umgehend zu schaffen.
- > Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird gemeinsam mit den einschlägigen Trägern der Kindertageseinrichtungen etc. das Nähere für eine **Notbetreuung** für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, durch Bekanntmachung regeln.
- > **Musikschulen und Fahrschulen** dürfen nur noch online unterrichten. Gleiches gilt für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung. Wissenschaftliche Präsenzbibliotheken werden geschlossen.
- > An der bestehenden **Hotspotstrategie** wird festgehalten. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhten 7-Tage-Inzidenz sollen daher regional umgehend weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung der Coronainfektionen zu stoppen.
- > Der **Bußgeldkatalog** wird aktualisiert. Für den Verstoß gegen die landesweite Ausgangssperre wird ein Mindestbußgeld von 500 € festgesetzt.
- > Weiter sieht der Ministerrat einen Bedarf für die Auslieferung von Paketen an den Endkunden für den vierten Adventssonntag (20. Dezember 2020). Angesichts des ab dem 16. Dezember 2020 (Mittwoch) geltenden Lockdowns soll für den letzten Adventssonntag eine Auslieferung von Paketen bis zum Endkunden ermöglicht werden.

Mehr Details (u.a. wer öffnen darf), siehe [Link](#)

4 Novemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe)

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe unterstützt Unternehmen, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den Corona-Einschränkungen im November 2020 besonders betroffen sind.

Für Unternehmen, die aufgrund des teilweisen Lockdowns in Deutschland im November 2020 schließen müssen oder aufgrund dessen starke wirtschaftliche Einbußen hinnehmen müssen, wurde eine außerordentliche Wirtschaftshilfe – Novemberhilfe - auf dem Weg gebracht.

Wer kann die Novemberhilfe beantragen?

Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen können die außerordentliche Wirtschaftshilfe in Anspruch nehmen, sofern sie aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Ebenso antragsberechtigt sind Hotel und Unternehmen, die indirekt stark betroffen sind, z.B. Lieferanten für Gastronomie.

Wer muss im November schließen?

Schließen müssen im November 2020 unter anderem Gastronomiebetriebe, Bars, Clubs und Diskotheken, aber auch Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege, Messen, Kinos, Freizeitparks und Fitness-Studios.

Welche Unternehmen sind indirekt betroffen?

Indirekt betroffen vom Teil-Lockdown sind Unternehmen, die nicht von der Schließungsanordnung betroffen sind, aber aufgrund dessen an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert sind. Diese Unternehmen sollen die Wirtschaftshilfe ebenso beantragen können.

Dies gilt für alle Betriebe, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erlangen, zum Beispiel eine Wäscherei, die hauptsächlich für Hotels arbeitet, die von der Schließungsanordnung betroffen sind.

Wer gilt als indirekt über Dritte betroffen?

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen. So wird auch Unternehmen geholfen, die mittelbar für ein Unternehmen arbeiten, das direkt von den Schließungs-Anordnungen betroffen ist. Das hilft zum Beispiel vielen Unternehmen und Selbständigen aus der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wie Tontechniker*innen, Bühnenbauer*innen und Beleuchter*innen. Diese Unternehmen und Selbständige müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent erleiden.

Beispiel: Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert, kann bei Erbringungen der oben genannten Nachweise einen Antrag stellen. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur gilt als indirekt betroffenes Unternehmen, wenn sie 80 Prozent ihres Umsatzes mit der Messe und anderen direkt betroffenen Unternehmen macht. Da aber Veranstaltungsagentur Vertragspartner des Caterers ist und nicht die Messe direkt, ist diese Klarstellung wichtig. Mit der Klarstellung erhält der Caterer als mittelbar indirekt betroffenes Unternehmen Unterstützung.

Wie hoch ist die Novemberhilfe des Bundes?

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für November wird als Zuschuss gewährt und beträgt pro Woche Schließung 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019.

Welcher Referenzwert wird bei jungen Unternehmen herangezogen?

Bei jungen Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Gibt es eine Zuschussobergrenze?

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes vom November 2019 gewährt. Dies gilt bis zu einer Obergrenze von 4 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt.

Bzgl. Beihilfen über 4 Mio. Euro werden derzeit noch Gespräche mit der EU-Kommission geführt.

Was gilt für Soloselbständigen, wie Künstler, die im November 2019 keinen Umsatz hatten?

Soloselbständige haben ein Wahlrecht: Sie können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.

Werden Umsätze, die im November erzielt werden (z.B. to-go) angerechnet?

Grundsätzlich gilt, dass Umsätze, die im November 2020 trotz der Schließung gemacht werden, bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden. Um eine Überförderung von mehr als 100 % des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, werden nur darüberhinausgehende Umsätze angerechnet.

Sonderregelung für Restaurants

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlagen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden Getränke. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhaus-Verkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 % von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Muss ich die außerordentliche Wirtschaftshilfe zurückzahlen?

Nein. Die Wirtschaftshilfe ist ein Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss.

Kann die außerordentliche Wirtschaftshilfe beantragt werden, wenn beispielsweise schon Überbrückungshilfe II bezogen wird?

Ja, zur außerordentlichen Wirtschaftshilfe kann gleichzeitig die Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum August – Dezember) beantragt werden. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit erhaltenen staatlichen Leistungen für den Förderzeitraum November, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Wie kann ein Antrag eingereicht werden?

Die Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt vornehmen.

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Als Voraussetzung hierfür wird ein ELSTER-Zertifikat benötigt. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem ELSTER-Portal ([Link](#)).

Eine Antragstellung ist bis zum 31. Januar 2021 möglich.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst werden Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten Novemberhilfe gewährt, höchstens jedoch bis zu 50.000 Euro pro Antragsteller.

Im Falle von Soloselbständigen, die einen Antrag im eigenen Namen (also ohne prüfenden Dritten) in Höhe von bis zu 5.000 Euro stellen, erfolgt die Abschlagszahlung grundsätzlich in Höhe der beantragten Novemberhilfe.

In einer zweiten Stufe werden die Antragsdaten vollautomatisiert mit den beim Finanzamt gespeicherten abgeglichen

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Nach derzeitigen Informationen wird die Auszahlung allerdings erst ab 11. Januar 2021 möglich sein.

Ausweitung der Wirtschaftshilfe im Freistaat Bayern

Die Staatsregierung hat heute zudem den Rahmen für die Abwicklung der bayerischen Lockdown-Hilfe („Oktoberhilfe“) festgelegt. Damit unterstützt der Freistaat die Unternehmen und Selbstständigen in den Landkreisen Berchtesgadener Land und Rottal-Inn sowie den Städten Augsburg und Rosenheim, die vom früheren Lockdown betroffen waren.

Dieses bayerische Programm wird über das Antragsverfahren der Novemberhilfe auf Bundesebene mitabgewickelt. Die technischen Voraussetzungen werden durch den Bund zeitnah geschaffen.

Eine Antragstellung für die Oktoberhilfe ist voraussichtlich ab Januar möglich. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der technischen Vorgaben die Beantragung der Oktoberhilfe für alle Antragsteller (also auch Soloselbstständige) ausschließlich über einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen muss.

Außerdem hat der Ministerrat festgelegt, dass die Oktoberhilfe Zahlungen auf Basis des Umsatzes aus dem Oktober 2019 ermittelt werden. Damit wird den Hoteliers und Gaststätten in den betreffenden Regionen noch besser geholfen: Eigentlich war eine Bemessung anhand des Umsatzes aus dem November 2019 geplant. Damit wären jedoch die umsatzstarken Herbstferien im Oktober 2019 aus der Betrachtung ausgeklammert worden. Abgesehen vom Bemessungsmonat wird die Oktoberhilfe analog zur Novemberhilfe gerechnet.

5 Dezemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe)

Mittlerweile wurden die FAQs zur Dezemberhilfe veröffentlicht. Hierzu wurden die FAQs der Novemberhilfe entsprechend ergänzt und erweitert ([Link Dezemberhilfe](#)). Der Kreis der Antragsteller ist identisch mit dem aus der Novemberhilfe.

Wer kann die Novemberhilfe beantragen?

Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen können die außerordentliche Wirtschaftshilfe in Anspruch nehmen, **sofern sie aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020** ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Ebenso antragsberechtigt sind Hotel und Unternehmen, die indirekt stark betroffen sind, z.B. Lieferanten für Gastronomie.

Nicht inbegriffen sind regionale Schließungen von Branchen oder Einrichtungen, die nicht in diesen Beschlüssen genannt werden, sowie Schließungen auf Grundlage späterer Beschlüsse (z.B. Bund-Länder Beschluss vom 13. Dezember 2020). Den vom Beschluss vom 13. Dezember 2020 Betroffenen stehen die nachfolgenden Programme offen.

Wie kann ein Antrag eingereicht werden?

Die Anträge können wie bisher über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt vornehmen.

Solo-Selbstständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Als Voraussetzung hierfür wird ein ELSTER-Zertifikat benötigt. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem ELSTER-Portal ([Link](#)).

Eine Antragstellung ist bis zum 31. März 2021 möglich.

6 Überbrückungshilfe II [Link](#)

Anträge für die Überbrückungshilfe II können gestellt werden.

Ziel des Programms?

Ziel des Programms ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Diesen Unternehmen wird für die Monate September bis Dezember 2020 eine weitgehende Liquiditätshilfe zu ihrer Existenzsicherung gewährt. Die Mitwirkung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts ist Voraussetzung für die Förderung.

Wer ist antragberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind auch von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Für kleine und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Mio. Euro gilt diese Definition nur dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind oder sie bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Wenn sich ein oder mehrere Unternehmen eines Unternehmensverbundes in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, beseitigt dies nicht die Antragsberechtigung für den gesamten Verbund.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze wie folgt eingebrochen sind:

- > Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- > Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten als Vorjahresmonate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Wie hoch ist die Förderung?

Bei weiteren Umsatzeinbrüchen in den Monaten September bis Dezember 2020 gegenüber den

Vorjahresmonaten werden je nach Höhe des Einbruchs folgende Hilfen gewährt:

- > 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- > 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- > 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und unter 50 % im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe (2. Phase) für den jeweiligen Fördermonat.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat (insgesamt max. 200.000 Euro). Ein Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Eine Staffelung der Förderhöhe nach der Mitarbeiterzahl findet in der Überbrückungshilfe II nicht mehr statt. Ausschlaggebend ist, dass das Unternehmen einen Mitarbeiter beschäftigt.

Was sind Fixkosten?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. **Achtung:** In Baden-Württemberg wird aus Landesmitteln ein pauschaler Unternehmerlohn (je nach Umsatzausfall) und in Thüringen ein monatlicher Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten in Höhe von 1.180 Euro gewährt.
14. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. September 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Laufzeit?

Das Programm läuft in den Monaten September bis Dezember 2020. Ein Zuschuss ist maximal über vier Monate möglich. Die Antragstellung ist bis zum 31.01.2021 möglich.

Wie werden Anträge gestellt?

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Anträge können nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte gestellt werden.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

Kann Überbrückungshilfe bezogen werden, wenn bereits andere Hilfen in Anspruch genommen wurden?

Wurde bereits Soforthilfe und Überbrückungshilfe I bezogen, kann auch die Überbrückungshilfe II als auch die neue Novemberhilfe beantragt werden, sofern die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind.

7 Überbrückungshilfe III inkl. Neustarthilfe

Die Überbrückungshilfe III schließt zeitlich an die Überbrückungshilfe II an. Der Förderzeitraum umfasst Januar 2021 bis Juni 2021. Die Details stehen zwar schon fest, wurden allerdings nicht bekannt gegeben. Angekündigt wurden weitere Verbesserungen gegenüber der Überbrückungshilfe II.

Was ist bisher bekannt?

- > **Erhöhung des Förderhöchstbetrags** pro Monat von bisher 50.000 Euro auf 200.000 Euro
- > **Ausweitung der Antragsberechtigung** durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz in Deutschland antragsberechtigt.
- > **Der Katalog erstattungsfähiger Kosten** wird **erweitert** um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.
- > **Abschreibungen** von Wirtschaftsgütern werden **bis zu 50 Prozent** als förderfähige Kosten anerkannt. So kann etwa ein Schausteller, der ein Karussell gekauft hat und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten in Ansatz bringen.
- > **Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche** wird erweitert. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.
- > Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.

- > Mit einem **Sonderfonds für die Kulturbranche** sollen wir unter anderem Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglichen und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abfedern. Zu den Details laufen derzeit noch die Arbeiten.
- > **Soloselbständige** sind künftig bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten **direkt antragsberechtigt** (also auch ohne Einschaltung z.B. von Steuerberater*innen).

„November- und Dezember-Fenster“ in der Überbrückungshilfe

Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten. So wird weiteren Unternehmen geholfen, die von den Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 hart getroffen wurden, ohne von der November- und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 Prozent Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 Prozent seit April 2020.

Ausweitung der Hilfen für die von der erweiterten Schließung betroffenen Unternehmen

Für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und nochmals verbessert.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Millionen Euro (im Folgenden „Unternehmen“). Sie können die verbesserte Überbrückungshilfe III erhalten. Diese sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro.

Was wird gefördert?

Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III – also insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten. Die Erstattung der Fixkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang während des betreffenden Kalendermonats, typischerweise im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019:

- > Bei Umsatzrückgängen zwischen 30 und 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet,
- > bei Umsatzrückgängen zwischen 50 und 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet und
- > bei Umsatzrückgängen von mehr als 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet.

Beträgt der Umsatzrückgang weniger als 30 % erfolgt keine Erstattung.

Weitere antragsberechtigigte Unternehmen

Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind:

- > Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen (16.12.2020) direkt oder indirekt betroffen sind (1.),
- > Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind (2.) und

- > diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben (3.):

1. Neu geschlossene Unternehmen im Dezember 2020 (insb. Einzelhandel)

Die Überbrückungshilfe III steht im Dezember 2020 für die Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund des **Beschlusses** der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom **13. Dezember 2020** im Dezember zusätzlich geschlossen werden. Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen umfasst sowohl die direkt geschlossenen Unternehmen wie auch diejenigen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen (indirekt Betroffene). Für diese Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (maximal 50.000 Euro) ermöglicht werden.

2. Geschlossene Unternehmen in 2021

Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie aufgrund der **Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auch im Jahr 2021 im betreffenden Monat geschlossen bleiben (bzw. indirekt von den Schließungen betroffen sind)**. Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen entspricht ebenso wie die Förderhöchstsummen den unter 1. dargestellten Konstellationen (**Förderhöchstbetrag 500.000 Euro pro Monat**). Es sollen Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

3. Unternehmen mit Umsatzrückgängen

Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind schließlich diejenigen **Unternehmen, die** zwar nicht geschlossen und im engeren Sinne direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders **hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben**. Schon bisher sieht die Überbrückungshilfe III daher für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 Prozent aufweisen. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert, so dass Unternehmen anspruchsberechtigt sind, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 Prozent zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu.

Hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen 200.000 Euro pro Monat.

Weitergeltung der Überbrückungshilfe III

Diese Sonderregelung ergänzt die im Übrigen geltende Zugangsberechtigung zur Überbrückungshilfe III, die sich am Umsatzrückgang im Jahr 2020 orientiert. Es gilt weiterhin, dass Unternehmen, die von April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von entweder 50 Prozent an zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder von 30 Prozent im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019 zu verzeichnen hatten, grundsätzlich im gesamten ersten Halbjahr 2021 antragsberechtigt sind. Die prozentuale Erstattung der Fixkosten für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021 (40 bis 90 Prozent, siehe oben). Es gilt die übliche Obergrenze von 200.000 Euro pro Monat. Kosten der erweiterten Überbrückungshilfe III

Was ist über die Neustarthilfe bekannt?

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige besonders unterstützt. Betroffene, zum Beispiel aus dem Kunst- und Kulturbereich, sollen künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige **Betriebskostenpauschale** (Neustarthilfe). Damit können

Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, **einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019** erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen.

Wer ist Antragsberechtigigt

Antragsberechtigigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

Wie hoch ist die Unterstützung?

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro. Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatumsatz). Der Referenzumsatz ist das Siebenfache dieses Referenzmonatumsatzes.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatumsatz entweder den durchschnittlichen Monatumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Beispiel:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 25 Prozent)
ab 34.286 Euro	20.000 Euro und mehr	5.000 Euro (Maximum)
30.000 Euro	17.500 Euro	4.375 Euro
20.000 Euro	11.666 Euro	2.917 Euro
10.000 Euro	5.833 Euro	1.458 Euro
5.000 Euro	2.917 Euro	729 Euro

Werden Sozialleistungen auf die Neustarthilfe angerechnet?

Auf Leistungen der Grundsicherung und ähnliche Leistungen ist die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht anzurechnen.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Beispiel: Bei 75 Prozent durchschnittlichem Umsatz im Förderzeitraum müsste eine Soloselbständige, die 4.375 Euro Neustarthilfe erhalten hat, die Hälfte zurückzahlen.

Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt.

Muss die Neustarthilfe zurückbezahlt werden?

Es handelt sich um einen unbürokratischen und schnellen **Zuschuss**, der – wenn die Antrags-voraussetzungen vorliegen – **nicht zurückzuzahlen** ist.

Ab wann kann man Anträge stellen?

Die Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe enthalten wird, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten. Aufgrund der nötigen technischen Programmierungen und der Abstimmungen mit den Ländern und der EU-Kommission können die Anträge einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Die Details zur Antragstellung werden vermutlich in den nächsten Wochen feststehen.

Sobald uns weitere Informationen vorliegen informieren wir an dieser Stelle.

8 Kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität

8.1 Antrag Kurzarbeitergeld [Link](#)

Im Zuge der Corona-Krise wurden beim Kurzarbeitergeld in den letzten Monaten Erleichterungen beschlossen. Das Kurzarbeitergeld soll Betriebe finanziell entlasten und Personalabbau vermeiden. Der Antrag ist über die Agentur für Arbeit zu stellen. Die bundesweite Hotline ist die 0800 / 4555520. Weitere Informationen finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>. Gerne informiert Sie auch Ihr Steuerberater hierzu. Aufgrund der Coronavirus Pandemie gelten folgende Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld:

- > Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- > Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- > Hat Ihr Unternehmen bis 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt und bei der Arbeitsagentur angezeigt, kann Kurzarbeitergeld [unter bestimmten Voraussetzungen](#) bis zu 24 Monate, längstens bis 31. Dezember 2021, bezogen werden.
- > Die Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- > Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten (mit Kindern), deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- > Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen wurden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (sogenannter Minijobs bis 450 Euro), die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt.
- > Die Regelung bzgl. der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wurde bis 30.06.2021 verlängert. Ab dem 1.07.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet, unter der Voraussetzung, dass mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde
- > Der Erstattungsbetrag kann auf 100 % erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt. Hier ist es dann nicht mehr erforderlich, dass die Qualifikation mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

- > Die Zugangserleichterungen (Mindesterfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

8.2 Sofern möglich: Antrag nach Infektionsschutzgesetz

Ein Antrag ist nur möglich, wenn eine Quarantäneanordnung den speziellen Betrieb betrifft; nämlich aufgrund einer konkreten Erkrankung bzw. eines konkreten Verdachts. Die derzeit in der Regel vorliegenden Betriebsschließungen stellen eine reine Vorsichtsmaßnahme aufgrund einer Allgemeinverfügung dar, ohne dass eine Infektion oder ein Verdacht im Betrieb vorliegen. In diesen Fällen liegt u. E. kein Fall des IfSG vor und es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld vorliegen.

8.3 Finanzamt: Steuererleichterungen nutzen

Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen auf Antrag Steuerschulden zu stunden oder Vorauszahlungen herabzusetzen. Dabei handelt es sich um die Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer sowie Umsatzsteuer. Darüber hinaus verzichtet das Finanzamt bis Jahresende auf Vollstreckungsmaßnahmen und die Berechnung von Säumniszuschlägen. Den Antrag vom Finanzamt finden Sie hier: [Link](#). Altfälle (vor der Krise) werden dadurch nicht verschont. Eine Stundung der Lohnsteuer ist nur in Ausnahme- und Härtefällen realistisch. In Bayern und Sachsen werden von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020 wieder zurückerstattet.

9 Sonderprogramme des Bundes (Corona Schutzschild) [Link](#)

9.1 Grundsicherung

Selbständige erhalten einen leichteren Zugang zur Grundsicherung. Damit sollen Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall gesichert werden - bspw. der Verbleib in der eigenen Wohnung. Der Gesetzgeber hat vorübergehend den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht. Unter anderem sind folgende, befristete Änderungen in Kraft getreten:

- > Wer bis einschließlich zum 31. März 2021 einen Neuantrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.
- > In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- > [Kinderzuschlag \(KiZ\)](#) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Nähere Informationen finden sie auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit: [Link](#)

9.2 Kredite – Sonderprogramme der KfW

Zur raschen Liquiditätsversorgung wurden in erheblichem Umfang verschiedene Hilfskredite zur Verfügung gestellt. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im Absatz Kreditausreichungen / Darlehensgewährungen.

9.3 Wirtschaftsstabilisierungsfond

Für Unternehmen ab 249 Mitarbeitern stehen zusätzliche Instrumente wie Garantien, Rekapitalisierungsmaßnahmen und Kredite im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung. Detaillierte Informationen erhalten sie hier: [Link](#). Kontaktieren Sie uns gerne bei Detailfragen hierzu.

10 Finanzielle Hilfen (Kredite und Darlehen)

Der Staat unterstützt Kreditausreichungen durch erhöhte Bürgschaften. Diese stellen dabei eine Haftungsübernahme des Staats für die neu ausgereichten Kredite der Hausbank dar und erleichtern damit die Darlehensgewährung. Entscheidungen sollen durch die Bürgschaftsbanken binnen drei Tagen bei Beträgen bis 250.000 Euro erfolgen.

Wichtig: Die Antragstellung der Mittel erfolgt aber über die Hausbank. Diese prüft auch die Bonität, notwendige Sicherheiten und legt die Konditionen fest. Mögliche Kreditanträge sind daher frühzeitig und vorausschauend zu stellen. Für den Kreditantrag sind auch in der derzeitigen Situation die üblichen Unterlagen wie bspw. Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Planungsrechnungen usw. unabdingbar.

10.1 KfW / Schnellkredit für Unternehmen [Link](#)

Mit dem Schnellkredit können mittelständische Unternehmen Finanzierungsmittel für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) beantragen. Umschuldung und Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen sind ausgeschlossen. Der Kredit wird zu 100 % durch eine Garantie des Bundes abgesichert.

Wer ist antragsberechtigt?

Selbstständige und Unternehmen

- > unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten,
- > die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind und
- > in der Summe der Jahre 2017-2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben (sofern Ihr Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen).

Es werden auch Unternehmen gefördert, an denen Private-Equity-Investoren beteiligt sind. Es sei denn, maßgeblich beteiligte Investoren erhalten während der Kreditlaufzeit Ausschüttungen oder entnehmen Kapital.

Wer ist nicht antragberechtigt?

- > Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, also vor Beginn der Coronakrise.
- > Unternehmen die während der Kreditlaufzeit Gewinn oder Dividende ausschütten.
- > Unternehmen, die landwirtschaftliche Produkte erzeugen oder in der Fischerei tätig sind.

Welche Kreditsumme kann beantragt werden?

- > Maximal 300.000 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen.
- > Maximal 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
- > Maximal 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.

Wie sind die Konditionen?

- > Zinssatz: 3,00 % p.a.
- > 10 Jahre Laufzeit.
- > 2 tilgungsfreie Jahre sind möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank. Eine Antragstellung ist bis zum 31.06.2021 möglich.

Link für den Richtlinien ([Link](#)).

10.2 KfW/Ausweitung bestehender Kreditprogramme (Sonderprogramm 2020)

[Link](#)

Bei der Bank oder Sparkasse können Kredite für Investitionen und Betriebsmittel in den nachfolgenden ausgeweiteten Programmen beantragt werden, sofern sich ihr Unternehmen zum 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten befand.

Wer ist antragsberechtigt?

Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden Unternehmen sowie Freiberufler Existenzgründer und Unternehmensnachfolger

Wer ist nicht antragsberechtigt?

- > Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, also vor Beginn der Coronakrise.
- > Während der Kreditlaufzeit Gewinn oder Dividende ausgeschüttet werden. Möglich sind aber marktübliche Ausschüttungen oder Entnahmen für Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

Wer kann was beantragen?

Unternehmen älter fünf Jahre: „KfW-Unternehmerkredit“

Wenn Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht die Chance einer Kreditzusage der Hausbank.

- > Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme.
- > Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme.

Unternehmen jünger fünf Jahre: „ERP-Gründerkredit-Universell“

Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv¹ ist, können Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank:

- > Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme.
- > Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme.

Welche Kreditsumme kann beantragt werden?

Bei beiden Programmen können je Unternehmensgruppe bis zu **100 Mio. Euro** beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt

- > auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder,
- > auf das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder,
- > auf den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder,
- > bei Krediten über 25 Mio. Euro, auf 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme.

¹ Sofern das Unternehmen weniger als drei Jahre am Markt aktiv ist, kann bis zu einem Betrag von max. 100 T€ das Programm „Startgeld“ der KfW beantragt werden. Haftungsfreistellungen bis 80% sind möglich.

Wie sind die Konditionen (beide Varianten)?

- > Für Kredite bis 800.000 Euro Kreditlaufzeit max. 10 Jahre,
- > Für Kredite über 800.000 Euro kann eine Laufzeit bis max. 6 Jahre beantragt werden.
- > Bis zu 2 tilgungsfreie Jahre möglich.
- > Längere Laufzeiten werden in beiden Programmen - unabhängig davon, ob eine Haftungsfreistellung beantragt wird - bis auf Weiteres nicht mehr angeboten. Für **das KfW-Sonderprogramm 2020** kommt ein vereinfachtes Verfahren bei der Risikoprüfung zur Anwendung. Zudem werden die Programme zu deutlich günstigeren Zinssätzen angeboten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank. Eine Antragstellung ist bis zum 31.06.2021 möglich.

Link für den Richtlinien ([Link](#)).

10.3 KfW / Sonderprogramm Konsortialbeteiligung ab 25 Mio. Euro [Link](#)

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80 % des Risikos, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf:

- > 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- > das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- > den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- > Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.

10.4 Hausbankdarlehen

Neben den vorgenannten – durch den Bund durch Haftungsfreistellung geförderten Kredite – bieten einzelne Banken gemäß unserer Umfrage auch Liquiditäts- oder Umschuldungsdarlehen an.

10.5 Rettungsschirm WSF (Unternehmen größer 249 Mitarbeiter)

Der Wirtschaftsstabilisierungsfond ist der Rettungsschirm des Bundes für Unternehmen ab 249 Beschäftigte, Umsatzerlösen von mindestens 50 Millionen Euro und einer Bilanzsumme von mindestens 43 Millionen Euro. Im Rahmen dieses Rettungsschirmes sind Staatsgarantien für Schulden möglich. Ebenso sind Unternehmensbeteiligungen durch den Staat und damit Teilverstaatlichungen möglich.

10.6 Unterstützung für Startups

Zur Unterstützung von Startups wurde ein Maßnahmenpaket im Umfang von 2 Milliarden Euro auf den Weg gebracht. Die Liquiditätshilfen sind effizient und unbürokratisch, aber gleichzeitig mit den größtmöglichen Vorkehrungen gegen Missbrauch ausgestaltet. Zunächst kommen zwei Säulen mit parallelen Antragsbearbeitungen und Finanzierungsabwicklungen zur Anwendung, die so weit wie möglich auf bestehende Strukturen aufsetzen.

Startups haben häufig keinen Zugang zu Fremdkapital; Sie finanzieren sich dagegen häufig über private Wagniskapitalfinanzierer. Und auf diesen Finanzierungsweg stellt Säule 1 ab.

Daneben gibt es aber auch Startups und kleine Mittelständler, die nicht oder noch nicht über private Wagniskapitalfinanzierer finanziert werden, von öffentlichen Programmen auf Bundes- oder Landesebene profitieren und aus anderen Gründen keinen Zugang zu Säule 1 haben. Auf diese zielt Säule 2 ab.

Säule 1: Corona-Matching-Fazilität

Über die sogenannte Corona-Matching-Fazilität werden Wagniskapitalfonds zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, damit diese weiterhin in der Lage sind, Finanzierungsrunden von Startups mit ausreichenden Mitteln zu begleiten.

Antragsberechtigt sind nicht die Startups selbst, sondern die VC-Fonds. Das können sowohl Fonds sein, in die bereits KfW Capital und EIF investiert sind, als auch „neue“ Fonds, die bisher noch keinen dieser beiden Kapitalgeber in ihrem Investorenkreis haben.

Weitere Informationen zur CMF finden Sie [hier](#).

Daneben werden die Mittel aus dem 2 Milliarden-Euro-Maßnahmenpaket über die beiden öffentlichen Wagniskapitalfonds High-Tech Gründerfonds (HTGF), coparion und den ERP-Startfonds direkt in Startups investiert. Die Art der Investition kann in Form der CMF erfolgen oder über die Vergabe von Kleinbeihilfen bis 800.000 Euro (s.u. Säule 2).

Säule 2: Startups und kleine Mittelständler

Säule 2 soll Finanzierungsmöglichkeiten für Startups und kleine Mittelständler bieten, die keinen Zugang zur Säule 1 haben. Die Fördermaßnahmen aus Säule 2 sollen voraussichtlich über die Landesförderbanken erfolgen.

Das Risiko wird zwischen Bund und jeweils involvierter Landesgesellschaft sowie ggf. privaten Investoren geteilt.

Die KfW unterstützt gemeinsam mit den Landesförderinstituten Startups und kleine Unternehmen, an denen kein Venture-Capital-Fonds beteiligt ist oder die darüber hinaus Unterstützung suchen. Gefördert werden Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel).

Voraussetzungen:

- > Der wirtschaftliche Schwerpunkt ist in Deutschland.
- > Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- > Der Gruppenumsatz liegt bei max. 75 Mio. Euro.

Die Unterstützung erfolgt als individuelle Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierung – mit einem öffentlichen Förderanteil von max. 800.000 Euro. Die Finanzierung unterliegt den Regeln zu den EU-Kleinbeihilfen und ist durch eine Garantie des Bundes abgesichert. Dabei übernimmt die KfW das Bankenrisiko – das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Zusage zu erhalten.

In die Gesamtfinanzierung können auch private Kapitalgeber wie Business Angels eingebunden werden.

Die Finanzierung kann bis 31.12.2020 beantragt werden. Dazu muss man sich an die Landesförderinstitute oder direkt an die eingebundenen Finanzvermittler (Intermediäre) wenden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

10.7 Unterstützung für die Gastronomie

Der Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleitungen wurde ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt. Der ermäßigte Steuersatz gilt nur für Speisen. **Getränke sind ausgenommen.** Diese werden weiterhin mit 19 % besteuert.

Weiter wurde für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 eine **befristete Senkung der Mehrwertsteuer** beschlossen. Für die Gastronomie gilt damit bis 31. Dezember 2020 ein **ermäßigter Steuersatz von 5 %** und vom 1. Januar 2021 – 30. Juni 2021 ein Steuersatz von 7 %.

Neben der Gastronomie profitieren auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Metzgereien und Bäckereien, soweit sie bisher mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen Umsätze zum normalen Mehrwertsteuersatz erbracht haben.

10.8 Unterstützung für Ausbildungsbetriebe

Um die Folgen der Covid-19-Pandemie auf den Lehrstellenmarkt abzufedern, hat die Bundesregierung das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" ([Link](#)) auf den Weg gebracht.

Wer ist antragsberechtigt

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu **249 Beschäftigten**, die eine **Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen** oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen und in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in **Vollzeitäquivalenten** zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

Voraussetzungen

- > **Praktika** sind ausgeschlossen.
- > Ein Ausbildungsbetrieb kann für einen Ausbildungsvertrag nur durch **eine** Ausbildungsprämie, eine Ausbildungsprämie plus oder eine Übernahmepremie bei Insolvenz gefördert werden.
- > Neben den benannten Förderungen ist die **Inanspruchnahme anderer Programme des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt nicht möglich**. Das Unternehmen entscheidet, welche Förderung es in Anspruch nehmen will.
- > Der Ausbildungsbetrieb muss seinen Sitz in Deutschland haben.

Was wird gefördert

1. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Ziel der Förderung ist es, Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen im Sinne dazu zu motivieren, ihr Ausbildungsniveau im Vergleich zu den Vorjahren aufrecht zu erhalten.

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind. Davon ist auszugehen, wenn das Unternehmen in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Eine Förderung setzt voraus, dass das Unternehmen sein Ausbildungsniveau im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringert. Verglichen werden die Ausbildungsverträge, die für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossen worden sind, mit dem Durchschnitt der über die letzten drei Jahre (2017–2019) abgeschlossenen Ausbildungsverträge.

Die Ausbildungsprämie wird für jede **neu** beginnende Berufsausbildung, die nach dem jeweiligen Ausbildungsvertrag frühestens am 1. August 2020 beginnt, gewährt.

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

Die „Ausbildungsprämie“ beträgt **einmalig 2.000 Euro** für jeden Ausbildungsvertrag und wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Für die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen ist die Agentur für Arbeit zuständig (Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt).

Anträge sind schriftlich oder elektronisch nach den Vorgaben der Arbeitsagentur und unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare und Beifügung der erforderlichen

2. Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind. Davon ist auszugehen, wenn das Unternehmen in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Ziel der Förderung ist es, Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen dazu zu motivieren, ihr Ausbildungs niveau im Vergleich zu den Vorjahren nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern sogar zu erhöhen.

Eine Förderung setzt voraus, dass das Unternehmen sein Ausbildungs niveau im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöht. Verglichen werden die Ausbildungsverträge, die für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossen worden sind, mit dem Durchschnitt der über die letzten drei Jahre (2017 bis 2019) abgeschlossenen Ausbildungsverträge.

Einbezogen werden Ausbildungen, die frühestens am 1. August 2020 begonnen wurden.

Für das neue Ausbildungsjahr wird eine höhere Anzahl an Ausbildungsverträgen abgeschlossen, wenn die Anzahl an neuen Ausbildungsverträgen in dem Ausbildungsbetrieb nach Abschluss der Probezeiten aller neuen Ausbildungsverträge höher ist, als es die entsprechende Anzahl an neuen Ausbildungsverträgen im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre war. Umfasst sind auch erstmals ausbildende Betriebe.

Der Ausbildungsbetrieb hat die Anzahl der Ausbildungsverträge sowie die Ausbildungsvergütung durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

Die „Ausbildungsprämie plus“ beträgt **einmalig 3.000 Euro** für jeden zusätzlichen, die bisherige durchschnittliche Anzahl übersteigenden Ausbildungsvertrag und wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Ausbildungsprämie plus wird nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit ausgezahlt.

Für die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen ist die Agentur für Arbeit zuständig (Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt).

3. Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung

Ziel der Förderung ist es, Kurzarbeit bei Auszubildenden zu vermeiden, um den erfolgreichen Abschluss der begonnenen Ausbildung sicherzustellen.

Antragsberechtigt sind KMU, die ihre laufenden Ausbildungsaktivitäten trotz der Belastungen durch die COVID-19- Krise fortsetzen und Auszubildende sowie deren Ausbilder trotz erheblichem Arbeitsausfall nicht in Kurzarbeit bringen. Erforderlich ist ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im gesamten Betrieb; anderenfalls wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungsaktivitäten auch ohne Förderung wie üblich fortgesetzt werden können.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem im Betrieb ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent zu verzeichnen ist.

Bemessungsgrundlage ist das sich auf Grundlage der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsvergütung ergebende Arbeitgeber-Brutto ohne Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Für die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen ist die Agentur für Arbeit zuständig (Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt).

Die Förderung ist befristet auf Zeiten bis zum 31. Dezember 2020.

4. Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung

Ziel der Förderung ist die Stimulierung der stärkeren Nutzung von Verbund- oder Auftragsausbildung im Ausbildungsjahr 2020/21 für Auszubildende in KMU, die ihre Ausbildung temporär nicht im eigenen Betrieb weiterführen können, weil der Betrieb vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern, betroffen ist.

Die Verbund- oder Auftragsausbildung kann in anderen KMU, in Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) oder durch andere etablierte Ausbildungsdienstleister durchgeführt werden, wobei die betriebliche Ausbildung Vorrang hat.

Eine Einstellung oder maßgebliche Behinderung des Geschäftsbetriebs vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten zurückgegangen ist.

Antragsberechtigt sind KMU aus allen Wirtschaftsbereichen, die o. g. Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate im eigenen Betrieb ausbilden und über die hierfür notwendige Ausbildungseignung verfügen, überbetriebliche Ausbildung (ÜBS) sowie andere etablierte Ausbildungsdienstleister, die o. g. Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate ausbilden.

Die Förderung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

5. Übernahmepremie

Ziel der Förderung ist die Sicherung der Weiterführung von Ausbildungsverhältnissen bei pandemiebedingter Insolvenz eines auszubildenden KMU. Eine pandemiebedingte Insolvenz wird bei KMU angenommen, über die bis zum 31. Dezember 2020 das Insolvenzverfahrens eröffnet worden ist und die sich vor dem 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Antragsberechtigt sind KMU aus allen Wirtschaftsbereichen, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen KMU bis zum 31. Dezember 2020 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen.

Die Förderung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine **einmalige Übernahmeprämie in Höhe von 3.000 Euro** für jeden Ausbildungsvertrag und wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt

Die Übernahmeprämie wird nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit ausgezahlt.

Für die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen ist die Agentur für Arbeit zuständig (Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt).

Anträge sind schriftlich oder elektronisch nach den Vorgaben der Arbeitsagentur und unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare und Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen.

11 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und weitere Änderungen

11.1 Allgemeines

Die Geschäftsleitung eines Unternehmens ist „im Normalfall“ bei Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verpflichtet, innerhalb von drei Wochen einen Insolvenzantrag beim zuständigen Gericht einzureichen. Ansonsten gelten straf- und haftungsbewerte Konsequenzen.

Angesichts der andauernden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie – insbesondere durch die aktuelle zweite Welle - droht bei der „im Normalfall“ geltenden Rechtslage damit eine Insolvenzwelle. Die Regierung hat deshalb bereits seit März 2020 mit dem Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) diesen Unternehmen Zeit gegeben, notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, insbesondere um zu diesem Zweck staatliche Hilfen oder Finanzierungs- / Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Das am 27.03.2020 in Kraft getretene Insolvenzaussetzungsgesetz ist mit Wirkung zum 01.10.2020 novelliert worden, um die andauernden Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern.

11.2 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die bis zum 30.09.2020 geltende Aussetzung der Antragspflicht wegen **Zahlungsunfähigkeit** entfiel und wurde durch die **Überschuldung** ersetzt.

Die Regelung zur **Überschuldung** wurde nun für solche Unternehmen, die Anträge auf staatliche Hilfsleistungen im Zeitraum vom 1.11. bis zum 31.12.2020 gestellt haben (November- bzw. Dezember-Hilfen) bzw. aus technischen Gründen bisher nicht gestellt werden konnten, bis 31.01.2021 verlängert.

Die Aussetzung ist aber nicht möglich, wenn

- > der Insolvenzantragsgrund nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder
- > die Zahlungsfähigkeit gegeben ist und
- > keine Aussichten auf Beseitigung der Überschuldung bestehen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bleibt es bei der Insolvenzantragspflicht und auch die übrigen insolvenzrechtlichen Begünstigungen bestehen nicht.

Das Gesetz enthält eine Vermutungsregelung, die die Antragspflichtigen entlastet: Bei noch bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2019 ist

- > grundsätzlich davon auszugehen, dass die spätere Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht und
- > Aussichten darauf bestehen die Überschuldung zu beseitigen.

Ist der Unternehmer eine natürliche Person, so gilt, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.12.2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann.

11.3 Eingeschränkte Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife

Während des Aussetzungszeitraumes gilt für im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgende Zahlungen, dass diese mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung vereinbar sind. Dies sind insbesondere Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen.

Hintergrund: Die Geschäftsleitung haftet grundsätzlich persönlich für Auszahlungen bei Zahlungsunfähigkeit, ausgenommen hiervon sind nur Zahlungen, die der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung entsprechen.

Die befristete Ausnahmeregelung ermöglicht es der Geschäftsleitung, während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Rahmen von Sanierungsbemühungen erforderliche Maßnahmen zur Fortführung des von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmens im ordentlichen Geschäftsgang zu ergreifen - ohne, dass dies zu haftungsrechtlichen Konsequenzen in insolvenzrechtlicher Sicht führt.

11.4 Anreize für Kredite und Darlehen

Die bis zum 30.09.2023 erfolgte Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredites, sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite, sind nicht als Gläubigerbenachteiligung zu behandeln. Dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht jedoch für deren Besicherung.

Zudem sind die im Aussetzungszeitraum neu gewährten Gesellschafterdarlehen bei Insolvenzverfahren die bis zum 30.09.2020 beantragt wurden nicht als nachrangig zu behandeln.

Des Weiteren sind während des Aussetzungszeitraumes an von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.

Hintergrund: Die Regelungen sind als Einschränkungen von anfechtungs- und haftungsrechtlichen Risiken zu sehen. Dies soll die Vergabe von neuen Krediten fördern.

11.5 Eingeschränkte Insolvenzanfechtbarkeit

Zudem sind Rechtshandlungen, die dem Vertragspartner während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser zu Recht beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar, es sei denn, dem Vertragspartner war bekannt, dass die Sanierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

Hintergrund: Bei eingetretener Insolvenzreife besteht „im Normalfall“ das Risiko, dass Vertragspartner des Schuldners Leistungen und Zahlungen infolge späterer Insolvenzanfechtungen seitens des Insolvenzverwalters wieder herausgeben müssen. Dies könnte Geschäftspartner von Leistungen und insbesondere auch Zahlungen in der (Corona)Krise abhalten und damit betroffene Unternehmen zusätzlich gefährden. Die Beschränkung der Anfechtungsrisiken soll eine Fortführung der Geschäftsbeziehungen zu den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen unterstützen.

11.6 Weitere Hinweise

Die Regelungen unter 8.4 und 8.5 gelten auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen. Gefördert werden soll so auch die Vergabe neuer Kredite an nicht antragspflichtige Unternehmen, wie z. B. Einzelhandelskaufleute. Auch für ihre Vertragspartner sollen die Haftungs- und Anfechtungserleichterungen gelten.

11.7 Achtung!

Unternehmen, die schon vor der COVID-19-Pandemie in einer Antragspflicht waren, sind nach wie vor von den vorbeschriebenen Erleichterungen ausdrücklich nicht umfasst.

Wichtig ist, dass mit der Novellierung nunmehr Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, wieder antragspflichtig sind. Dies gilt ohne Ausnahmen.

Die Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt auf einer Vermutungsregelung (siehe Punkt 11.2). Unseres Erachtens reicht diese Vermutungsregelung nicht aus. Im Nachhinein wird diese Vermutung unter Umständen leicht wiederlegbar sein, so dass Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sind. Die Geschäftsleitung als auch die Gläubiger sind dadurch nicht vollumfänglich geschützt.

11.8 Empfehlung der Ecovis-Unternehmensberater

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Situation Ihres Unternehmens. Dies gelingt am besten mit einer rollierenden Unternehmens- und Liquiditätsplanung.

Gerne unterstützen Sie unsere Sanierungsexperten bei diesem komplexen und sensiblen Thema.

12 Sonderprogramme Bayern

12.1 Universalkredit bzw. Akutkredit der LfA Förderbank Bayern

Im bestehenden Programm Universalkredit ist eine Haftungsfreistellung durch die LfA möglich:

- > 80-prozentige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis 4 Mio. Euro (bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro im beschleunigten Verfahren)
- > bis zu 80 % Bürgschaft der LfA oder Bürgschaftsbank Bayern (bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro im beschleunigten Verfahren).

Als Alternative kann auch eine Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Bei Bürgschaften für Handwerk, Handel, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau ist die Bürgschaftsbank Bayern zuständig (<https://www.bb-bayern.de/>).

Im Programm Akutkredit können auch Unternehmen durch die Gewährung der Darlehen sollen Betrieben, die in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten geraten sind, im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen umfassende Hilfen geboten werden. Ggf. ebenfalls mit einer Bürgschaft der LfA oder der der Bürgschaftsbank Bayern.

12.2 Sonderprogramm Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA Förderbank Bayern

Für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, stellt die LfA Förderbank Bayern mit dem Corona-Schutzschirm-Kredit ein neues Programm zur Verfügung.

Die wichtigsten Eckpunkte des Corona-Schutzschirm-Kredits sind:

- > Ausreichung auch an Unternehmen, die derzeit Corona-bedingt nach EU-Definition als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen sind, sofern sie zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren

- > Antragstellerkreis: gewerbliche Unternehmen bis 500 Mio. Euro Jahresumsatz
- > Verwendungszweck: Investitionen und Betriebsmittelbedarf (inkl. planmäßig zu erbringenden Kapitaldienst bis Ende 2020)
- > Darlehensbetrag: 10.000 Euro bis 30 Mio. Euro
- > Haftungsfreistellung: obligatorisch 90 %

Standard-Laufzeittypen:

- > 2 Jahre endfällig
- > 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren (auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr änderbar).

Anträge für den neuen Corona-Schutzschirm-Kredit können über die Hausbank bei der LfA eingereicht werden. Die Zinssätze betragen je nach Preisklasse zwischen 1,00-1,37 %.

12.3 Schnellkredit der LfA Förderbank Bayern

In Anlehnung zum KfW-Schnellkredit für Unternehmen wurde der **LfA-Schnellkredit für Kleinunternehmen** aufgelegt. Der Schnellkredit ergänzt den KfW-Schnellkredit um die Kleinunternehmen **mit bis zu zehn Beschäftigten**. Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, Einzelunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern verfügen.

Folgende Voraussetzungen müssen zudem gegeben sein:

- > Das Unternehmen muss seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv sein.
- > Das Unternehmen hat in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt. Bei Unternehmen, die nicht über den gesamten Zeitraum 2019 bis 2019 am Markt aktiv waren, gilt die Bedingung bezogen auf den entsprechend kürzeren Zeitraum.
- > Das Unternehmen darf am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, kann ein Schnellkredit beantragt werden von:

- > Unternehmen mit einem bis fünf Mitarbeitern bis höchstens 50.000 Euro.
- > Unternehmen mit sechs bis zehn Mitarbeitern bis höchstens 100.000 Euro.
- > Der Kreditbetrag darf zudem die Summe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrags stellenden Unternehmens nicht übersteigen.

Gefördert werden Investitionen und Betriebsmittel (laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst - inkl. endfälliger Darlehenstilgungen und marktübliche Vergütung an Geschäftsinhaber). Bei dem Schnellkredit wird die Hausbank zu 100 % von der Haftung freigestellt. Geplant ist ein einheitlicher Darlehenszins von derzeit 3 % p.a. und eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Kreditvergabe beim LfA-Schnellkredit erfolgt auf Grundlage vergangenheitsbezogener Daten. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich. Erhaltene Zuschüsse im Rahmen der Soforthilfe des Freistaates Bayern oder des Bundes werden an den Darlehenshöchstbetrags angerechnet.

12.4 Tilgungsaussetzungen LfA Förderbank Bayern

Für bestehende LfA-Darlehen mit Haftungsfreistellung bieten die LfA in der Corona-Krise ab sofort eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten. Die Hausbank kann ohne Beifügung weiterer Unterlagen dabei die Tilgungsaussetzung beantragen.

12.5 BayernFonds des Freistaat Bayern

Der BayernFonds soll die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf jene Unternehmen der Realwirtschaft abmildern, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte. Hierzu unterstützt der BayernFonds die Unternehmen, ihre Kapitalbasis zu stärken und Liquiditätsengpässe zu überwinden.

Er ergänzt dabei bisherige Sonderprogramme auf Bundes- und Landesebene. Während der vom Bundesgesetzgeber errichtete Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) überwiegend große Unternehmen adressiert, richtet sich der BayernFonds in erster Linie an bayerische Mittelständler.

Für Garantien und sonstige Gewährleistungen für Bankkredite sowie Rekapitalisierungen bis zu einem Volumen von 100 Millionen Euro gelten im BayernFonds standardisierte Produkte und Konditionen: Weitere Informationen siehe [Link](#).

12.1 Soloselbstständigenprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Das für Bayern im Oktober angekündigte Förderprogramm zur Unterstützung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Angehöriger kulturnahe Berufe ist gestartet. Die Konditionen gegenüber dem Ende September abgelaufenen Künstlerhilfsprogramm wurden deutlich überarbeitet und der Kreis der Antragsberechtigten erweitert. Mit dem neuen Programm gewährt der Freistaat Bayern nun finanzielle Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Angehörigen kulturnahe Berufe. Zu den Details und der Antragsplattform siehe: [Solo-Selbstständigenprogramm \(bayern-innovativ.de\)](https://www.bayern-innovativ.de)

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnahe Berufe mit bestehendem Hauptwohnsitz in Bayern (Stichtag: 1. Oktober 2020), die spätestens seit 1. Februar 2020 eine künstlerische, publizistische oder kulturnahe Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben.

Der Solo-Selbstständige darf keine/n Mitarbeiter/in beschäftigen (auch keine geringfügige Beschäftigung).

Hierfür müssen Antragsteller- nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sein

oder

den Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit gemäß dem Katalog der Künstlersozialkasse bestreiten,

oder

den Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger Tätigkeit in kulturnahen Bereichen bestreiten; hierunter fallen beispielsweise die Tätigkeiten im Bereich Veranstaltungsorganisation und -management, als Kulturvermittler, Künstlervermittler, -manager und -agent, Pädagoge und Techniker, soweit diese sich jeweils auf den Kulturbereich beziehen (Musik, Theater und darstellende Künste, bildende Kunst und Design, Film und Medien, Heimat- und Geschichtspflege, Literatur, Museen und Ausstellungen).

Details zu den Tätigkeiten in kulturnahen Bereichen sind unter folgendem [Link](#).

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Nachweis über eine Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch Vorlage der KSK-Bestätigung

oder

Nachweis, dass der Lebensunterhalt überwiegend aus einer erwerbsmäßigen künstlerischen, publizistischen oder kulturnahen Tätigkeit bestritten wird; hierfür können u.a. folgende Dokumente eingereicht werden:

- > aktuelle Umsatzsteuervoranmeldung des vorausgehenden Vierteljahres,
- > Gewinnermittlung für das vorausgehende Jahr,- Aufstellung der Tätigkeiten (Art und Umfang) und Einnahmen des letzten Jahres,
- > Honorarverträge,
- > Nachweis über eine professionelle künstlerische Ausbildung,
- > Nachweis über die Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden, Nachweis über die Mitgliedschaft in Verwertungsgesellschaften wie VG Wort oder Listung bei professionellen künstlerischen Berufsvermittlungsgesellschaften;

und

- > geeigneter Nachweis über die Gesamteinnahmen im Vergleichszeitraum
- > geeigneter Nachweis über die Gesamteinnahmen im Antragszeitraum

Im Falle der Mitwirkung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts, ist ein Nachweis über die angefallenen Kosten einzureichen.

Was zählt zu den Gesamteinnahmen und was nicht?

Bei den Gesamteinnahmen sind alle Einnahmen aus erwerbsmäßiger Tätigkeit inkl. Erwerbsersatzes (z.B. Arbeitslosengeld I, Familiengeld) zu berücksichtigen. Auch die Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind in die Gesamteinnahmen einzurechnen.

Grundsicherung (Arbeitslosengeld II), Zinserträge, Mieterträge, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, Kindergeld, Gewinne aus Glücksspiel, Erbschaften oder Schenkungen zählen nicht zu den Erwerbs- und gewerblichen Einnahmen.

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in einem Besteuerungszeitraum im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz beziehungsweise Voranmeldungszeitraum im Sinne des § 18 Absatz 2 und 2a Umsatzsteuergesetz. Dies umfasst Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Relevant ist lediglich der Netto-Umsatz, also der Umsatz vor Hinzurechnen der Umsatzsteuer. Anzahlungen sind als Umsatz zu berücksichtigen.

Die Art der Umsatzberechnung (Soll oder Ist) im Vergleichszeitraum ist fix und kann nicht im Rahmen der Finanzhilfe nach dem Solo-Selbstständigenprogramm geändert werden, d.h. Ausgangspunkt ist grundsätzlich die Art der Versteuerung im Vorjahr. Für den Antragszeitraum hat der Antragsteller ein Wahlrecht, ob er auf eine Ist-Versteuerung (Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem der Zahlungseingang erfolgt ist) oder eine Soll-Versteuerung (Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung erbracht wurde) abstellen will. Bei der Wahl der Versteuerung im Antragszeitraum handelt es sich um eine rein fiktive Betrachtung, d.h. steuerrechtlich bleibt die Art der Versteuerung aus dem Vorjahr bestehen. Es ist für die Ausübung des „Wahlrechts“ im Antragszeitraum daher auch nicht das Finanzamt zu informieren.

Einnahmen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Ausland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, sind bei den Gesamteinnahmen anzugeben. Bei den Gesamteinnahmen sind auch erhaltene steuerbare Fördermittel von Bund oder Land anzugeben. Für enthaltene Projektförderungen Honorare/Löhne/Entgelte müssen zwangsläufig auch entsprechende Einnahmen vorliegen.

Wie hoch ist die maximale Förderung?

Als Finanzhilfen werden ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe des Umsatzrückgangs im Antragszeitraum, höchstens jedoch 1.180 € pro Monat, sowie ggf. der Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Mithilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts im Rahmen der Antragstellung gewährt.

Wie berechnet sich der fiktive Unternehmerlohn?

Die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen im Antragszeitraum werden mit den durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen im Vergleichszeitraum verglichen. Sofern sich die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen um mindestens 30% verringert haben, wird ein entsprechender Differenzbetrag bis zur Höhe von 1.180 € pro Antragsmonat ausgeglichen.

Wie ist der Antrags- und Bewilligungszeitraum?

Anträge können einmalig für bis zu drei Monate im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2020 gestellt werden.

Anträge sind bis spätestens 31. März 2021 an die zuständige Bewilligungsstelle (örtlich zuständige Regierung) ausschließlich online zu stellen.

Die Prüfung der Anträge sowie die Bewilligung und Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt durch die örtlich zuständige Regierung.

Den Link zum Antragssystem finden Sie [hier](#).

Welche Unterlagen können für den Nachweis des Umsatzrückgangs herangezogen werden?

- > Betriebswirtschaftliche Auswertung des Steuerberaters
- > Eigene Einnahme/ Überschussrechnung Einkommensteuererklärung Anlage S
- > „Einkünfte aus selbstständiger Arbeit“ - Einkommensteuererklärung Anlage N
- > „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“

Können Kosten im Rahmen der Antragstellung geltend gemacht werden?

Die im Rahmen der Antragstellung gegebenenfalls entstandenen Kosten für einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt können geltend gemacht werden. Nachgewiesene Kosten werden erstattet, sofern sie angemessen sind.

Werden andere Hilfen angerechnet?

Erhaltene öffentliche Hilfen, die einen vergleichbaren Zweck im Antragszeitraum erfüllen, sind anzugeben. Außerordentliche Wirtschaftshilfen des Bundes wie z.B. November- und Dezemberhilfe werden mit der Finanzhilfe allerdings nicht verrechnet.

Sollte bereits eine Grundsicherung bezogen werden, besteht kein Anspruch auf Leistung aus dem Solo-Selbstständigenprogramm.

13 Sonderprogramme in Sachsen

13.1 Soforthilfen in Form von Entschädigungszahlungen (Infektionsschutzgesetz)

Sächsische Betriebe, Selbstständige und Freiberufler, die aufgrund des Corona-Virus offiziell unter Quarantäne gestellt werden, einem Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstausfall erleiden, können über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen. Anträge unter folgenden [Link](#).

13.2 Sofortprogramm für Sport (Liquiditätshilfedarlehen) [Link](#)

Das sächsische Staatsministeriums des Innern hat eine Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen erlassen.

Gefördert werden:

- > Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen,
- > die im Landessportbund Sachsen organisierten Sportvereine
- > deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen.

Gefördert wird der Liquiditätsbedarf zur Überbrückung wirtschaftlicher Engpässe, welche durch die getroffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz (COVID-19-Pandemie) entstanden sind.

Voraussetzungen:

- > Antragsteller war per 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten
- > Prognose für einen Umsatzrückgang oder Einnahmeausfälle von mindestens 20 Prozent für das laufende Wirtschaftsjahr aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- > Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen können nur gefördert werden, wenn der Antragsteller zum 15. März 2020 bereits Trägerverein einer Sport- und Sportleiterschule in Sachsen gewesen ist
- > im Landessportbund Sachsen organisierte Sportvereine können nur gefördert werden, wenn der Antragsteller zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied im Landessportbund gewesen ist
- > deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen können nur gefördert werden, wenn der Antragsteller seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen hat

Es handelt sich hierbei um ein zinsloses Darlehen.

Die Darlehenshöhe beträgt maximal **10 % (bisher 5 %)** des Jahresumsatzes 2019, jedoch mind. 5.000 EUR bis max. **500.000 Euro (bisher 350.000 Euro)**. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre, davon 3 Jahre tilgungsfrei. Die Tilgung erfolgt Quartalsweise nach tilgungsfreier Zeit.

13.3 Darlehen zur Liquiditätshilfe und staatliche Bürgschaften

Für alle sächsischen Unternehmen gibt es daneben Fördermöglichkeiten wie zins-subventionierte Liquiditätshilfe-Darlehen, staatliche Bürgschaften und mehr, um Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken. Dabei handelt es sich um die bereits bestehenden Programme. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.bbs-sachsen.de>.

13.4 Stabilisierungsfonds für den Mittelstand

Um Unternehmen darin zu unterstützen, ihre Kapitalstruktur und Kreditwürdigkeit wiederherzustellen, hat der Freistaat Sachsen jetzt den Stabilisierungsfonds gestartet. Er ist mit bis zu 370 Millionen Euro ausgestattet und ein wesentlicher Baustein des im Juni beschlossenen Impulsprogramms »Sachsen startet durch«.

Wer kann Anträge stellen?

Der Stabilisierungsfonds richtet sich an produzierende Unternehmen und an produktionsnahe oder technologieorientierte Dienstleister in Sachsen und unterstützt den für die sächsische Wirtschaft so wichtigen Mittelstand – ergänzend zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, der auf große Unternehmen ausgerichtet ist.

Der sächsische Stabilisierungsfonds stellt Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel zunächst bis 800.000 Euro bereit. Darüberhinausgehende Beteiligungen bis maximal 2,4 Millionen Euro wird der Fonds ausreichen,

wenn Deutschland die Genehmigung der EU-Kommission für höhere Eigenkapitalhilfen in eine eigene Bundesrahmenregelung übernommen hat. Das steht zurzeit noch aus.

Anträge auf eine Finanzierung aus dem Stabilisierungsfonds können bei der Sächsischen Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG) gestellt werden. Die Konditionen der Finanzhilfen sind den Beteiligungsgrundsätze des Stabilisierungsfonds zu entnehmen, die auf der Webseite der SBG veröffentlicht sind (<http://www.sbg.sachsen.de/service.html>)

14 Sonderprogramme in Thüringen

14.1 Thüringer Konsolidierungsfond [Link](#)

Der Höchstbetrag beträgt nun 2 Millionen Euro. Der Kreis der Antragsberechtigten wurde auf die gesamte gewerbliche Wirtschaft (inkl. Gastgewerbe, Messebau, freie Berufe) erweitert. Für Kreditanträge bis 500 T€ besteht ein vereinfachtes Antragsverfahren.

Zudem wurde der Fonds „Corona Spezial“ aufgelegt, über den eine Förderung mit langfristigen, zinslosen Darlehen bis zu 50.000 Euro schnell und unbürokratisch erfolgen kann.

14.2 Ausweitung Bürgschaftsprogramm

Es gibt ein ausgeweitetes Bürgschaftsprogramm für alle Thüringer Unternehmer, kleine und mittelständische Unternehmen wie auch Freiberufler sollen Rückendeckung in der aktuell schwierigen Situation erhalten. Die Bürgschaftsrisiken und Wirtschaftshilfen werden durch das Land finanziell abgesichert. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.aufbaubank.de>

14.3 Weitere Maßnahmen

Regelungen zur Tilgungsaussetzung, zu Betriebsmittelkrediten über die Hausbanken, Steuerstundungen und großzügige Regelungen beim Kurzarbeitergeld flankieren das Soforthilfeprogramm und erweitern vorhandene umfangreiche Darlehensprogramme des Landes sowie das Bürgschaftsprogramm der Bürgschaftsbank Thüringen (BBT) und der Thüringer Aufbaubank.



Quelle: Thüringer Aufbaubank

14.4 Ansprechpartner

Die zentrale Internetseite für die Thüringer Wirtschaft ist www.aufbaubank.de/corona

15 Sonderprogramme in Baden-Württemberg

15.1 Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe [Link](#)

Zur weiteren Unterstützung des Hotel- und Gaststättengewerbes hat Baden-Württemberg ein neues Zuschussprogramm aufgelegt.

Wer wird gefördert?

Anträge können ausschließlich von gewerblichen und Sozialunternehmen sowie von Soloselbstständigen, die im Hotel- und Gaststättengewerbe tätig sind, gestellt werden,

- > die entweder wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt (als Soloselbstständige zudem im Haupterwerb) tätig sind,
- > die ihren Hauptsitz, Soloselbstständige ihren Wohnsitz, in Baden-Württemberg haben und
- > die bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Als Unternehmen wird „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“ verstanden. Hierzu gehören auch Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen. Antragsteller müssen wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder als Soloselbstständige im Haupterwerb tätig sein. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten Markt.

Bei einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten bzw. Filialen kann nur das Gesamtunternehmen einen Antrag auf Stabilisierungshilfe stellen, nicht auch einzelne Betriebsstätten beziehungsweise Filialen des Unternehmens. Die Stabilisierungshilfe kann für ein Unternehmen nur als Einheit beantragt werden, also nicht für jede Betriebsstätte oder Zweigniederlassung eines Unternehmens getrennt.

Eine überwiegende Tätigkeit liegt vor, wenn mehr als 50 % des Umsatzes des Unternehmens durch die Tätigkeit im Hotel- und Gaststättengewerbe erwirtschaftet wird.

Stabilisierungshilfe erhalten ausschließlich Unternehmen, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

Ausgenommen sind Unternehmen, deren Kapital oder Stimmrechte sich zu mindestens 25 % unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert werden.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Personalkosten, Zinsaufwand für Leasing und Tilgung u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Stabilisierungshilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- > **3.000 Euro** für das Unternehmen sowie
- > bis zu weiteren **2.000 Euro** für jeden Beschäftigten, umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte

In der Höhe ist die Stabilisierungshilfe auf einen nachgewiesenen Liquiditätsengpass für den Förderzeitraum begrenzt. Das heißt die Förderung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Liquiditätsengpasses aber maximal in Höhe von 3.000 Euro je Unternehmen zuzüglich 2.000 Euro für jeden Beschäftigten des Unternehmens, wobei in Vollzeitbeschäftigte umzurechnen ist.

Der Liquiditätsengpass wird auf Basis des betrieblichen Sach-, Personal- und Finanzaufwands des Antragsstellers (u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Zinsaufwand für Leasing und Tilgung, Personalkosten) berechnet, und zwar bezogen auf den Förderzeitraum.

Beschäftigte sind alle Lohn- und Gehaltsempfängerinnen oder -empfänger sowie sonstige für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und rechtlich Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Selbst mitarbeitende Unternehmer bzw. mitarbeitende Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen werden ebenfalls berücksichtigt.

Für die Berechnung der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten gilt grundsätzlich das Stichtagsprinzip das heißt der Tag der Antragstellung. Dabei wird die Zahl der Vollzeitbeschäftigten wie folgt berechnet:

- > Beschäftigte mit bis zu 20 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet,
- > Beschäftigte mit bis zu 30 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,75 angerechnet,
- > Beschäftigte mit über 30 Wochenstunden sowie Auszubildende werden mit dem Faktor 1 angerechnet,
- > Beschäftigte auf 450 Euro-Basis werden mit dem Faktor 0,3 angerechnet.

Ergibt die errechnete Zahl der Vollzeitbeschäftigten eine ungerade Zahl, ist stets auf ganze Zahlen aufzurunden, also beispielsweise bei 3,2 Vollzeitbeschäftigten auf 4 Vollzeitbeschäftigte.

Beschäftigte, die dauerhaft im Krankenstand sind und keine Lohnfortzahlung erhalten, sowie Praktikanten und Beschäftigte in Elternzeit werden nicht angerechnet.

Bei saisonal stark schwankenden Beschäftigungszahlen, kann alternativ auf den Jahresdurchschnitt abgestellt werden. Dabei wird die Anzahl der Arbeitstage der Beschäftigten im Jahr 2019 durch 225 dividiert und das Ergebnis mit den oben genannten Faktoren multipliziert.

Wie und wo können Anträge gestellt werden?

Das Antragsverfahren erfolgt in **fünf** Schritten:

1. Erstellung einer Liquiditätsberechnung, der zu entnehmen ist, ob die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb im Förderzeitraum voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Zinsaufwand für Leasing und Tilgung, Personalkosten) zu decken. Diese Berechnung ist dem Antrag als beizufügen.
2. Antragsformular herunterladen und vollständig und wahrheitsgemäß **elektronisch** am Computer aus. (Link zum [Antragsformular](#))
3. Für den Antrag ist zwingend erforderlich, dass eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater bescheinigt, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
4. Den ausgefüllten Antrag unterzeichnen. Antrag und Bescheinigung der Steuerberaterin/ Steuerberater scannen oder fotografieren im PDF-Format abspeichern.
5. Anschließend die Unterlagen (Antrag, Liquiditätsberechnung und Bescheinigung auf der Seite <https://www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de> hochladen.

Die Antragsfrist wurde bis 31. Dezember 2020 verlängert.

15.2 Ausweitung Bürgschaftsprogramm

Die Bürgschaftsquote für Unternehmen, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind, wurde auf 80 % erhöht. Bürgschaften bis 250.000 Euro können beschleunigt entschieden werden. Verbürgungen sind nun bis 2,5 Millionen Euro möglich (vorher 1,25 Millionen Euro).

15.3 Beteiligungsfond

Ziel des Beteiligungsfonds ist es, das Eigenkapital kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken, um diese kreditwürdig zu machen. Das Land führt dazu den Unternehmen zeitlich begrenzt Eigenkapital zu oder setzt Finanzierungsinstrumente mit Eigenkapitalcharakter ein und ergänzt damit andere Programme sinnvoll.

Der Beteiligungsfonds richtet sich gezielt an baden-württembergische Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern, **die für die baden-württembergische Wirtschaft eine besondere Relevanz haben**. Ein Argument kann auch sein, dass es sich um einen wichtigen Arbeitgeber in einem strukturschwachen Raum handelt und es durch eine Insolvenz erheblich negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gibt.

Voraussetzung für die Beantragung des Beteiligungsfonds ist unter anderem ein ausgewiesener Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Im Einzelfall können auch größere Unternehmen, die für die Wirtschaftsstruktur im Land besonders relevant sind, Zugang zum Beteiligungsfonds erhalten.

Der Beteiligungsfond hat einen Umfang von einer Milliarde Euro. Die Mindestbeteiligungshöhe pro Unternehmen wird 800.000 Euro betragen.

Die Einrichtung des Fonds wird insbesondere wegen der Umsetzung der rechtlichen Voraussetzungen noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

16 Beratungsförderung [Link](#)

Mit Wirkung zum 01. Januar 2021 wurde die Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie um zwei Jahre verlängert.

Mit der Richtlinienverlängerung wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung zu erhalten. Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß der Richtliniendefinition) können zwei Zuschüsse beantragen. Diese nicht rückzahlbaren Zuwendungen erhalten Antragsberechtigte unabhängig davon, ob und wie viele Zuschüsse Sie für Beratungen bis zum 31. Dezember 2020 beantragt oder erhalten haben. Sie müssen allerdings die De-minimis-Höchstgrenzen beachten.

Antragberechtigte sind:

- > Junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen),
- > Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen),
- > Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten)

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- > Rechtliche Selbständigkeit und Tätigkeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe
- > Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland,
- > Weniger als 250 Personen Beschäftigte,
- > Ein Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro.

Bei Unternehmen in Schwierigkeiten werden Beratungsleistungen bis 3.000 Euro mit einem Fördersatz von 90 % (= 2.700 Euro) gefördert.

Gefördert werden nur Beratungen, die von Beratungsunternehmen durchgeführt werden, die bei der BAFA registriert sind. Profitieren Sie hier von unserer Expertise als registriertes Beratungsunternehmen. Gerne stehen wir Ihnen für nähere Auskünfte zur Verfügung.

17 Digitalisierung – Aktuelle Förderprogramme

17.1 Digitalbonus Bayern [Link](#)

Das Erfolgsprogramm Digitalbonus wird bis 2023 fortgesetzt.

Für die Investition in Hard- und Software stehen zwei Förderbereiche im Vordergrund:

- > Entwicklung, Einführung und Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen, durch IKT-Hardware, IKT-Software sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen
- > Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit

Fördervarianten:

Digitalbonus Standard

- > Zuschuss von bis zu 10.000 Euro
- > Fördersatz bei kleinen Unternehmen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben

Digitalbonus Plus

- > Zuschuss von bis zu 50.000 Euro für Maßnahmen mit besonderem Innovationsgehalt

- > Fördersatz bei mittleren Unternehmen bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- > Während der Laufzeit des Förderprogramms für jeden Förderbereich einmal erhältlich
- > Fördersatz bei kleinen Unternehmen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- > Fördersatz bei mittleren Unternehmen bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- > Während der Laufzeit des Förderprogramms können Sie den Digitalbonus Plus nur einmalig für einen Förderbereich erhalten

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft in Bayern mit weniger als 250 Beschäftigten bzw. einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Eine Kombination des Digitalbonus Standard mit dem Digitalbonus Plus ist nicht möglich.

17.2 Digital Jetzt [Link](#)

Das neue Förderprogramm für die Digitalisierung des Mittelstandes.

Für die Förderbereiche „Digitale Technologien“ und „Qualifizierungsmaßnahmen von Mitarbeitern zu Digitalthemen“ gibt es im Förderprogramm zwei Module:

Modul 1: Investition in digitale Technologien

Gefördert werden Investitionen in konkret zu benennende digitale Technologien (in der Regel Drittleistungen) und damit verbundene Prozesse und Implementierungen. Hierzu gehören Investition in Hard- und Software, die die interne und externe Vernetzung der Unternehmen fördern unter Beachtung verschiedener Aspekte wie beispielsweise datengetriebener Geschäftsmodelle, KI (künstliche Intelligenz), Cloud-Anwendungen, Big-Data, Einsatz von Hardware (bspw. Sensorik, 3D-Druck) sowie IT-Sicherheit und Datenschutz.

Modul 2: Investition in die Qualifizierung der Mitarbeitenden

Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter des geförderten Unternehmens im Umgang mit digitalen Technologien. Hierzu gehören Qualifizierungen oder Weiterbildungsmaßnahmen zur digitalen Transformation, zur Digitalstrategie, zu Technologien, zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz.

Die Untergrenze für die beantragte Fördersumme beträgt 17.000 Euro im Modul 1 sowie bei gemeinsamer Inanspruchnahme der Module 1 und 2. Für das Modul 2 beträgt die Untergrenze 3.000 Euro.

Förderungen

- > Einzelunternehmen: bis zu 50.000 Euro, abhängig von den vorliegenden Kriterien und den sich daraus ergebenden genauen Förderquoten.
- > Wertschöpfungsketten/-netzwerke: bis zu 100.000 Euro (pro Antragsteller), abhängig von den vorliegenden Kriterien und den sich daraus ergebenden genauen Förderquoten können Vorhaben von gesamten Wertschöpfungsketten/-netzwerken mitgefördert werden.
- > Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel ist ein Digitalisierungsplan. Dieser erläutert das Investitionsvorhaben gemäß den beantragten Modulen sowie die Art der Investition. Hierzu sind der Status quo der Digitalisierung im Unternehmen, die zu erreichenden Ziele des Investitionsvorhabens, insbesondere die zu erwartenden langfristigen technischen und wirtschaftlichen Effekte, sowie die Auswirkungen der geplanten Investitionen auf die Wettbewerbsfähigkeit und den Digitalisierungsgrad des Unternehmens zu beschreiben. Jeder Antragssteller innerhalb der Kette bzw. des Netzwerks muss einen eigenen Antrag stellen und im Digitalisierungsplan an entsprechender Stelle seinen Status darlegen, Bestandteil der Wertschöpfungskette bzw. des Netzwerks zu sein.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit mindestens drei und höchstens 499 Beschäftigten. Investitionen in Standard-Hard- und -Software oder Ersatz- und Routineinvestitionen sind nicht förderfähig.

17.3 go-digital [Link](#)

Der Förderbereich des Förderprogramms „go-digital“ liegt in der Einführung von service- und kundengerechter sowie effizienter und sicherer Geschäftsprozesse. Hierbei liegt der Fokus der Beratungsleistungen auf folgenden drei Modulen:

Modul 1: Digitalisierte Geschäftsprozesse

Arbeitsabläufe im Unternehmen möglichst durchgängig zu digitalisieren sowie sichere elektronische und mobile Prozesse zu etablieren.

Modul 2: Digitale Markterschließung

Die vielfältigen Aspekte eines professionellen Online-Marketings aufzeigen und eine unternehmensspezifische Strategie entwickeln.

Modul 3: IT-Sicherheit

Einen selbständigen Betrieb von grundlegenden IT-Sicherheitsmaßnahmen befähigen, um wirtschaftliche Schäden durch Cyberkriminalität möglichst zu vermeiden.

Förderungen:

- > Beratungsleistungen in einem ausgewählten Hauptmodul mit gegebenenfalls erforderlichen Nebenmodulen.
- > Die Förderquote beträgt 50 Prozent, bezogen auf einen maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro. Als Begünstigte zahlen Sie nur einen Eigenanteil an das Beratungsunternehmen.
- > Der Förderumfang beträgt maximal 30 Tage in einem Zeitraum von sechs Monaten.
- > Beratungsleistungen nur durch vom BMWi zertifizierte Beratungsunternehmen.

Profitieren Sie hier von unserer Expertise als zertifiziertes Beratungsunternehmen. Gerne stehen wir Ihnen für nähere Auskünfte zur Verfügung.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit weniger als 100 Beschäftigten bzw. mit einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 20 Millionen Euro.

Aktuelles:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat das Förderprogramm go-digital (Digitalisierte Geschäftsprozesse und IT-Sicherheit) als Reaktion auf die aktuelle Corona-Situation erweitert.

Zusätzlich wird die **Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen** im Zuge der Beratungsleistungen mit gefördert. Hierzu zählen der Aufbau sowie das Einrichten der zugehörigen Hardware. Software, die dabei zum Einsatz kommt und über die gängigen Standards hinausgeht, ist ebenfalls förderfähig. Von der Förderung weiterhin ausgeschlossen sind reine Investitionsmaßnahmen in Hard- und Standardsoftware.

Darüber hinaus hat das BMWi die Einschränkung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gelockert, so dass nun in diesem Zusammenhang ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durchgeführt werden kann. So sollen die begünstigten Unternehmen, die aufgrund der aktuellen Entwicklungen mit zeitkritischen, wirtschaftlichen Effekten konfrontiert werden schnell und kostengünstig Maßnahmen ergreifen, um zielgerichtet und sichere Homeoffice-Arbeitsplätze einzurichten.

18 Empfehlungen für Landwirte

Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft wurden mittlerweile als systemrelevante Infrastruktur anerkannt.

18.1 Zuschüsse oder Darlehen

Die Rentenbank bietet die Liquiditätssicherungsdarlehen zu besonders günstigen Konditionen an.

Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr und einem einmaligen Förderzuschuss ausgestattet, der aktuell 1,50 % der Darlehenssumme beträgt. <https://www.rentenbank.de/>.

Zudem wurde mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein Bürgschaftsprogramm für die Liquiditätssicherungsdarlehen aufgelegt. Damit können die im Rahmen der Corona-Krise gewährten Liquiditätssicherungsdarlehen der Rentenbank jetzt auch bis 3 Mio. EUR verbürgt werden.

Eckpunkte:

- > Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur.
- > Wir bieten Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren an.
- > Die Darlehen werden bei kleinen und mittleren Unternehmen zu 90 % und bei Großunternehmen zu 80 % verbürgt.
- > Antragsteller müssen gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.
- > Die verbürgten Darlehen werden über eine frei wählbare Hausbank vergeben und müssen auch dort beantragt werden.

Daneben besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Agrar-Bürgschaft <https://www.agrar-buergschaft.de>.

18.2 Plattformen für Erntehelfer und Betriebe

Es gibt die Möglichkeit für Betriebe, sich Saisonarbeitskräften einfach, schnell und kostengünstig (102 Euro Jahresbeitrag) auf der Internetseite www.Saisonarbeit-in-Deutschland.de vorzustellen.

Der Bundesverband der Maschinenringe e. V. startete gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Online-Plattform www.daslandhilft.de.

Am 10. Juni 2020 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Konzeptpapier „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ vorgestellt, welches ab dem 16. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2020 gültig ist. Danach können Saisonarbeitskräfte aus den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten sowohl auf dem Landweg als auch mit dem Flugzeug ohne die bisherigen Beschränkungen nach Deutschland einreisen. Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten können im Rahmen der geltenden Einreisebestimmungen einreisen.

Ein- und Ausreisen ab dem 16. Juni 2020 müssen damit nicht mehr über das DBV-Portal gemeldet werden.

Einzelheiten können dem Konzeptpapier Saisonarbeitskräfte des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung entnommen werden ([Link](#)).

FAQs zu Einreisen ab dem 16. Juni 2020 sowie angepasste Dokumente zur Information der Saisonkräfte sind auf der Homepage des Bauernverbands eingestellt ([Link](#)).

19 Investitionsprogramm für die Forstwirtschaft [Link](#)

Die mit dem Corona-Konjunkturpaket angekündigten Unterstützungen für die Waldwirtschaft wurde nun umgesetzt. Hierzu wurde u.a. ein Investitionsförderprogramm auf den Weg gebracht

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet hierzu im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Zuschüsse von 40 % zu Investitionen in Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft an. Hierfür werden bis Ende 2021 Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro zu Verfügung gestellt.

Das Bundesprogramm "Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft" ist sehr erfolgreich gestartet. Mit den bisher gestellten Anträgen sind die eingeplanten Haushaltsmittel ausgeschöpft. Daher hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verfügt, die Antragstellung bis auf weiteres auszusetzen.

Wer ist antragsberechtigt?

Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, darunter

- > private und öffentliche Waldbesitzer

Folgende Zuwendungsempfänger müssen die Anforderungen an [Kleinst- kleine oder mittlere Unternehmen](#) erfüllen (< 250 Mitarbeiter, max. 50 Mio. Euro Jahresumsatz, max. Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro)

- > forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- > den Forstbetriebsverbänden gleichgestellte Forstverbände
- > forstliche Dienstleistungsunternehmen wie Lohnunternehmen oder forstliche Sachverständige (reine Holzverarbeiter (z.B. Sägewerke) oder Holzvermarkter sind nicht antragsberechtigt)
- > Forstbaumschulen

Wer ist nicht antragsberechtigt?

- > Zuwendungsempfänger, bei denen Bund und Länder mit mindestens 25 % beteiligt sind
- > Unternehmen in Schwierigkeiten

Welche Maßnahmen werden gefördert?

- > Förderfähig sind Investitionen in eine nachhaltige und umweltfreundliche Bewirtschaftung der Wälder, z.B. moderne Maschinen und Geräte
- > Digitale Lösungen für die Waldwirtschaft gemäß [Positivliste \(Stand: 8. November 2020\)](#).

Eine Aktualisierung der Liste mit zusätzlichen Maschinen und Geräten ist in Vorbereitung.

Welche Investitionen sind förderfähig?

- > Maschinen und Geräte zur boden- und bestandsschonenden Holzernte und -bringung (inkl. Zugpferde)
 - Gebrauchte Maschinen und Geräte sind nicht förderfähig
 - Schlepper sind nur für Forstbaumschulen förderfähig
- > Nasslager sowie Maschinen- und Lagerhallen
 - Eine landwirtschaftliche Nebennutzung ist nicht zulässig
 - Nasslager sind nur für Lohnunternehmen förderfähig
- > Hard- und Software zur IT-Unterstützung in Forstbetrieben und Holzlogistik
- > Beratung im Zusammenhang mit Investitionen in Maschinen, Geräte, Anlagen, Bauten und IT-Hardware-Ausstattung

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Investitionssumme.

- > Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 10.000 Euro
- > Die max. Zuschusshöhe von je Empfänger beträgt 400.000 Euro
- > Der Zuschuss wird in Verbindung mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank aus dem "Programm Wald" investiv bzw. nur für Forstbaumschulen "Baumschulen investiv" ausgereicht

Wie wird ein Antrag eingereicht?

Der Zuschussantrag ist online auf der Homepage der Rentenbank zu stellen. Der Zuschussantrag ist anschließend der Hausbank vorzulegen, die diesen zusammen mit dem Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen für das Programm „Wald investiv“ bzw. "Baumschulen investiv“ an die Rentenbank weiterleitet. Die Darlehen können nur über die Hausbank beantragt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Vorhaben rechtzeitig vor Antragstellung mit Ihrer Hausbank besprechen.

Wann kann ich mit der Umsetzung der Investition beginnen?

Nachdem die Rentenbank das Vorhaben geprüft hat, wird ein Zuwendungsbescheid erteilt. Sobald der Bescheid vorliegt, kann mit der Umsetzung begonnen werden.

Wann erhalte ich den Zuschuss?

- > Ist die Investition umgesetzt, ist bei der Rentenbank ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- > Nach Prüfung des Nachweises wird der Zuschuss auf das angegebene Konto überwiesen.
- > Das Darlehen wird unabhängig vom Zuschuss von der Hausbank ausgezahlt.

Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden?

Nein, es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss.

Wie lange kann ich Anträge stellen?

Anträge können gestellt werden bis die bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, längstens bis zum 31. Oktober 2021.

20 Flächenprämie für Waldbesitzer

Die Bundesregierung stellt im Zuge des Konjunktur- und Zukunftspakets 500 Mio. Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Form einer Prämie zur Verfügung. Mit der Prämie unterstützt die Bundesregierung Waldeigentümer, die sich mit einer aktiven, nachhaltigen und verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung trotz der widrigen Umstände gegen den Klimawandel stemmen und das durch eine unabhängige Zertifizierung dokumentieren. Die Prämie ist ein Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen, durch Unterstützung einer über den gesetzlichen Standard hinausgehenden, nachhaltigen Bewirtschaftungen der privaten und kommunalen Forstbetriebe, angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie.

Wer ist Antragsberechtigter?

Antragsberechtigter ist eine natürliche oder eine juristische Person des Privat- oder öffentlichen Rechts, die als Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) rechtmäßig eine Waldfläche nach § 2 des Bundeswaldgesetzes bewirtschaftet und dies in Schriftform belegt.

Wer ist nicht Antragsberechtigter?

- > Bund und Länder sowie juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen des Bundes oder der Länder befindet

- > Stiftungen des Privat- oder öffentlichen Rechts, die zu mindestens 25 Prozent durch Kapital von Bund oder Ländern errichtet wurden.
- > Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/20141 handelt oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Was sind die Voraussetzungen?

Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 SGB VII für eine Waldfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes ist. Diese Voraussetzung gilt nicht für kommunale Waldeigentümer.

Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung der nachgewiesenen Waldfläche eines Zertifikats des „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Deutschland“ (PEFC), des „Forest Stewardship Council Deutschland“ (FSC), der Naturland Richtlinien zur Ökologischen Waldnutzung (Naturland) oder eines vergleichbaren Zertifikats.

Die Zertifizierung kann bis zum 30. September 2021 (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Eine Auszahlung der Prämie erfolgt erst, wenn die Zertifizierung vorliegt. Zudem ist eine Selbstverpflichtung abzugeben, die Forstzertifikate für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie zu halten.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie je Hektar Waldfläche mit PEFC-Zertifikat oder einem vergleichbaren Zertifikat beträgt 100 Euro und beträgt mit FSC-, Naturland- oder einem vergleichbaren Zertifikat 120 Euro je Hektar.

Bemessungsgrundlage für die Prämie ist die durch den Antragsteller zertifizierte Waldfläche.

Muss ich die Prämie zurückzahlen

Die Leistung wird als nicht rückzahlbare Prämie gewährt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt in einem Online-Formular auf der Webseite www.bundeswaldpraemie.de. Anträge können bis zum 30. Oktober 2021 gestellt werden.

21 Investitionsprogramm Landwirtschaft [Link](#)

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) **ab dem 11. Januar 2021** Zuschüsse zu Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen an. Das Programm ist auf 4 Jahre befristet (bis 31. Dezember 2024).

Wer ist antragsberechtigt?

- > **Landwirtschaftliche Betriebe** (Primärproduktion) einschließlich Wein- und Gartenbau,
- > **Landwirtschaftliche Lohnunternehmen** sowie
- > **Gewerbliche Maschinenringe.**

Zuwendungsempfänger bei denen Bund und Länder mit mindestens 25 % beteiligt sind, sind ausgeschlossen. Die Zuwendungsempfänger müssen die Anforderungen an [Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen](#) erfüllen.

Welche Investitionen sind förderfähig?

Förderfähig sind Investitionen in umwelt- und ressourcenschonende Technik, beispielsweise Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Anlagen zur Gülleseparation. Zum Beispiel:

- > Neue Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur Düngerausbringung, mechanischen Unkrautbekämpfung und zum Pflanzenschutz,
- > (Mobile) Kleinanlagen zur Separierung von flüssigen Wirtschaftsdüngern
- > Lagerstätten von Wirtschaftsdünger, wenn diese **nicht** Bestandteil einer Stallbaumaßnahme sind:
- > Gülle-Lagerbehälter mit Abdeckung,
- > Erdbecken zur Güllelagerung mit Abdeckung,
- > Festmist-Lagerstätten (außer für Geflügelmist),
- > Lagerstätten von Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot mit Überdachung.

Die konkreten förderfähigen Investitionszwecke sind in einer Positivliste des BMEL aufgeführt. Hier der [Link](#) zur Positivliste.

Die Positivliste wird anschließend regelmäßig erweitert. Sollte ein Investitionsvorhaben bisher nicht auf der Positivliste aufgeführt sein, kann der Hersteller die [Aufnahme beim BMEL](#) beantragen.

Wie hoch ist das Mindestinvestitionsvolumen?

Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 10.000 Euro. Das förderfähige Investitionsvolumen ist auf 2 Mio. Euro je Zuwendungsempfänger begrenzt.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt

- > 40 % der Investitionssumme (max. 500 000 Euro) bei landwirtschaftlichen Betrieben und
- > 10 % (20 % bei [Kleinunternehmen](#)) der Investitionssumme (max. 200 000 Euro) bei landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und gewerblichen Maschinenringen.

Der Zuschuss ist mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank kombiniert, den die Antragsteller bei ihrer Hausbank beantragen.

Wie wird ein Antrag eingereicht?

Der Zuschuss wird in Kombination mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank aus dem Investitionsprogramm Landwirtschaft vergeben:

- > Landwirtschaft Investiv: Für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau
- > Lohnunternehmen Investiv: Für landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen und Maschinenringe

Der Zuschussantrag ist online auf der Homepage der Rentenbank zu stellen. Der Zuschussantrag ist anschließend der Hausbank vorzulegen, die diesen zusammen mit dem Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen für an die Rentenbank weiterleitet. **Eine Antragstellung ist erst ab 11.01.2021 möglich.**

Die Darlehen können nur über die Hausbank beantragt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Vorhaben rechtzeitig vor Antragstellung mit Ihrer Hausbank besprechen.

Wann kann ich mit der Umsetzung der Investition beginnen?

Nachdem die Rentenbank das Vorhaben geprüft hat, wird ein Zuwendungsbescheid erteilt. Sobald der Bescheid vorliegt, kann mit der Umsetzung begonnen werden.

Wann erhalte ich den Zuschuss?

- > Ist die Investition umgesetzt, ist bei der Rentenbank ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- > Nach Prüfung des Nachweises wird der Zuschuss auf das angegebene Konto überwiesen.
- > Das Darlehen wird unabhängig vom Zuschuss von der Hausbank ausgezahlt.

Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden?

Nein, es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss.

Sobald uns weitere Informationen vorliegen informieren wir an dieser Stelle.

22 Sonstige Unterstützungen

22.1 Entschädigungsanspruch bei Schul- und Kindertageseinrichtungsschließungen

Wer wegen Schul- oder Kitaschließung die eigenen Kinder betreuen muss und daher nicht arbeiten kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Eltern erhalten demnach eine Entschädigung von 67 % des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2016 Euro) für bis zu zehn (bzw. bei erwerbstätigen Personen, die ihr Kind alleine beaufsichtigen, betreuen oder pflegen) zwanzig Wochen. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Voraussetzungen dafür sind,

- > dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter zwölf Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht möglich ist und,
- > dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Weitere Informationen hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ([Link](#)) zusammengestellt.

22.2 Steuerfreie Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 1.500 Euro

Gemäß der Veröffentlichung des Bundesministeriums für Finanzen vom 09.04.2020 wird die Möglichkeit einer steuer- und sozialversicherungsfreien Unterstützung/Beihilfe bis zu einem Betrag von 1.500 Euro eröffnet.

Laut Pressemitteilung sind diese Voraussetzungen geplant:

- > 1.500 Euro als Bar- oder Sachlohn möglich
- > begünstigter Zeitraum für Zahlungen: 1. März bis 31. Dezember 2020
- > Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten / vereinbarten Arbeitslohn (keine Entgeltumwandlung)
- > keine Begrenzung auf bestimmte Personengruppen bekannt (der Zuschuss/ die Beihilfe könnte damit auch bspw. Minijobbern, Arbeitnehmern in Teilzeit usw. gezahlt werden).
- > Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV
- > Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Regelung

Momentan ist eine Verlängerung bis zum 30. Juni 2021 im Gespräch. Weitere Informationen finden Sie in diesem [Link](#).

22.3 Erleichterte Anrechnung von Nebentätigkeiten

Wer in einem systemrelevanten Bereich während der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung aufnimmt, dessen Nebenverdienst wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass der aus der

Hauptbeschäftigung noch gezahlte Arbeitslohn zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem Verdienst aus der Nebenbeschäftigung das Sollentgelt nicht übersteigt. Diese Regelung für zunächst nur systemrelevante Branchen wurde ab 29.05.2020 für alle Branchen geöffnet und gilt bis **31. Dezember 2020**. Das heißt, ein Hinzuverdienst ist in allen Branchen ohne Anrechnung möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Ab 01.01.2021 erfolgt für solche Nebentätigkeiten wieder eine Anrechnung auf das Ist-Entgelt und damit eine Kürzung des Kurzarbeitergeldes.

Die Regelung zur Nichtanrechnung von Entgelten aus Minijobs wird allerdings bis 31.12.2021 verlängert

Weitere Informationen finden Sie in dem als Anlage beigefügten Merkblatt.

23 Regelungen für Kultur- und Sportveranstalter, Freizeiteinrichtungen

Am 15.05.2020 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht“ zugestimmt.

Corona hat vielen Bürgern im Frühjahr den Urlaub vermiest. Und auch Konzerte, Lesungen und Sport-Events können vielfach noch immer nicht besucht werden. Gleiches gilt etwa für Schwimmbäder, Fitnessstudios sowie Musik- und Sprachkurse. Statt der Erstattung der Eintrittspreise sollen Kunden grundsätzlich Gutscheine erhalten.

Nach geltendem Recht können Inhaber von Eintritts-, Saison- und Jahreskarten eine Erstattung ihrer bereits gezahlten Eintritts- und Nutzungsgelder verlangen. Viele Betreiber haben derzeit keine neuen Einnahmen. Müssten sie nun kurzfristig die Eintrittspreise beziehungsweise Nutzungsentgelte für alle abgesagten Veranstaltungen erstatten, wären viele von ihnen in ihrer Existenz bedroht. Eine Gutscheinelösung kann deshalb eine große Hilfe sein.

Der Anwendungsbereich ist auf Freizeitveranstaltungen wie etwa Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Wissenschaftsveranstaltungen, Vorträge, Lesungen, Sportwettkämpfe und ähnliche Freizeitveranstaltungen beschränkt.

Für alle Tickets und Nutzungsberechtigungen, die vor dem 8. März gekauft wurden, erhalten Kunden Gutscheine, die bis Ende 2021 befristet sind. Löst man seinen Gutschein bis Ende 2021 nicht ein, muss der Veranstalter oder Betreiber dessen Wert erstatten. Ist ein Gutschein aufgrund der persönlichen Situation nicht zumutbar, kann der Kunde wie bisher eine Erstattung verlangen.

Der Gutschein muss den vollen Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Ausstellung und Übersendung des Gutscheins müssen kostenlos sein.

Umfasst die Eintrittskarte oder Nutzungsberechtigung die Teilnahme an mehreren Veranstaltungen und konnte oder kann nur ein Teil davon stattfinden, hat man Anspruch auf einen Gutschein in Höhe des Wertes des nicht genutzten Teils. Das betrifft etwa Dauerkarten für Sportvereine oder Schwimmbäder sowie auch Musik- und Sprachkurse.

Der Veranstalter hat einen Wertgutschein auszugeben. Kunden müssen die Wahl haben, den Gutschein für einen Nachholtermin einzulösen oder für eine andere Veranstaltung des Veranstalters. Die Ausstellung eines Sachgutscheins oder seine Beschränkung auf die Nachholveranstaltung der abgesagten Veranstaltung ist unzulässig.

Der Gutschein muss Informationen darüber enthalten,

- > dass er wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde und
- > dass der Inhaber die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen kann, wenn ein Gutschein für ihn unzumutbar ist oder er ihn nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst hat.

Gutscheinelösung gilt nicht bei beruflichen Fortbildungen, Seminaren und Fachmessen

Veranstaltungen im beruflichen Kontext wie Fortbildungen und Seminare, ebenso Veranstaltungen wie Fachmessen und Kongresse sind nicht betroffen. Zum Hintergrund: Für solche Veranstaltungen sind in der

Regel deutlich höhere Entgelte zu zahlen. Die Übergabe eines Gutscheins anstelle einer Erstattung des Entgelts könnte insbesondere Freiberufler und kleinere Betriebe zu stark finanziell belasten.

24 Anlagen

24.1 Nebenverdienst - Anrechnung Kurzarbeitergeld



Nebenverdienst – Anrechnung beim Kurzarbeitergeld

Die Corona-Pandemie zwingt Unternehmen unterschiedlichster Branchen dazu Kurzarbeit zu nutzen. Haben Sie Kurzarbeit in Ihrem Betrieb eingeführt und besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld, so ist die Anrechnung von Nebeneinkommen der Arbeitnehmer zu beachten. Wie Sie Ihr Risiko minimieren und mit Nebentätigkeiten Ihrer Arbeitnehmer umgehen sollten, haben wir Ihnen im Folgenden zusammengefasst.

Aufnahme der Nebentätigkeit vor Beginn der Kurzarbeit in der Hauptbeschäftigung

Bei Arbeitnehmern, die bereits vor Beginn der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung neben ihrer Hauptbeschäftigung aufgenommen haben und diese lediglich fortsetzen, ist keine Anrechnung bzw. Berücksichtigung beim Kurzarbeitergeld notwendig. Die Arbeitnehmer können diese Nebentätigkeit fortführen, ohne dass es Abzüge beim Kurzarbeitergeld gibt. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld wird nicht um den Verdienst aus der Nebentätigkeit gekürzt. Dies gilt selbst dann, wenn die Nebentätigkeit ausgeweitet wird.

Beispiel – Aufnahme Nebentätigkeit vor Kurzarbeit:

Ein Arbeitnehmer verdient in seiner Hauptbeschäftigung normalerweise monatlich 3.000 Euro (Sollentgelt). Derzeit ist die Arbeit in dem Unternehmen vollständig eingestellt. Der Arbeitnehmer ist in „Kurzarbeit null“.

Aus seinem schon länger bestehenden Nebenjob erhält er monatlich 700 Euro. Der Verdienst aus dem Nebenjob wird nicht angerechnet, da dieser bereits vor Vereinbarung der Kurzarbeit bestanden hat. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld beträgt unverändert 3.000 Euro. Dies gilt selbst dann,

wenn der Arbeitnehmer vorübergehend seinen Nebenjob erweitert und dort mehr arbeitet und verdient.

Aufnahme einer Nebentätigkeit während Bezug von Kurzarbeitergeld

Wird eine Nebentätigkeit während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommen, so wird die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld um die Vergütung aus der Nebentätigkeit gekürzt. Dies führt zu einer Minderung des Kurzarbeitergeldanspruchs.

Hinzuverdienst für jedermann 2020

Wer in einem systemrelevanten Bereich während der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung aufnimmt, dessen Nebenverdienst wird seit 28.03.2020 nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass der aus der Hauptbeschäftigung noch gezahlte Arbeitslohn zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem Verdienst aus der Nebenbeschäftigung das Sollentgelt nicht übersteigt.

Systemrelevante Bereiche sind u. a.

- Landwirtschaft
- Gesundheitswesen inkl. Apotheken
- Lebensmittelhandel

Diese Regelung für zunächst nur systemrelevante Branchen wurde ab 29.05.2020 für alle Branchen geöffnet und gilt bis 31. Dezember 2020. Das heißt, ein Hinzuverdienst ist in allen Branchen ohne Anrechnung möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Ab 01.01.2021 erfolgt für solche Nebentätigkeiten wieder eine Anrechnung auf das Ist-Entgelt und damit eine Kürzung des Kurzarbeitergeldes.

Beispiel – Aufnahme Nebentätigkeit während Kurzarbeit:

Ein Arbeitnehmer verdient in seiner Hauptbeschäftigung normalerweise monatlich 3.000 Euro (Sollentgelt). Derzeit ist die Arbeit in dem Unternehmen vollständig eingestellt. Der Arbeitnehmer ist in „Kurzarbeit null“.

Zu Überbrückung nimmt der Arbeitnehmer nach Ankündigung der Kurzarbeit im Mai 2020 eine Nebentätigkeit auf. Er erhält monatlich 700 Euro.

Aufgrund der Ausweitung der Regelung zur Anrechnung von Nebentätigkeiten würde eine Anrechnung nur erfolgen, wenn Kurzarbeitergeld und die Vergütung aus der Nebentätigkeit das Sollentgelt überschreiten.

Minijobs auch 2021 begünstigt

Für Minijobs ist die Hinzuverdienstprüfung nicht durchzuführen, diese bleiben stets anrechnungsfrei. Diese Regelung für Minijobs wird bis 31.12.2021 verlängert.

Nachweis des Nebeneinkommens

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet bei Ausübung einer Nebentätigkeit dem Arbeitgeber, der das Kurzarbeitergeld auszahlt, eine Nebeneinkommensbescheinigung vorzulegen. Dies kann mittels des ausgefüllten Formulars „Bescheinigung über Nebeneinkommen“ der Bundesagentur für Arbeit oder einer maschinell erstellten Bescheinigung über ein Lohnprogramm erfolgen. Das Formular ist vom Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer die Nebentätigkeit ausübt, auszufüllen.

Das ausgefüllte Formular hat der Arbeitgeber, der das Kurzarbeitergeld auszahlt, dem Leistungsantrag beizufügen.

Hinweis:

Wenn Sie die Lohnabrechnung durch Ecovis erstellen lassen, reichen Sie die ausgefüllte Bescheinigung rechtzeitig bei uns ein, damit wir diese in der Abrechnung berücksichtigen können. Ansonsten kann das Kurzarbeitergeld nicht zutreffend berechnet werden.

Hinweispflicht an die Arbeitnehmer

Zahlen Sie Ihren Arbeitnehmern Kurzarbeitergeld aus, so sollten Sie Ihre Mitarbeiter unbedingt darauf hinweisen, dass sie verpflichtet sind,

Nebentätigkeiten anzugeben und die Bescheinigung über Nebeneinkommen vorzulegen.

Dieser Hinweis sollte schriftlich erfolgen und der Arbeitnehmer sollte schriftlich bestätigen, ob Nebentätigkeiten vorliegen. Zudem sollte der Mitarbeiter darauf hingewiesen werden, dass er die Aufnahme einer Nebentätigkeit beim Arbeitgeber anzeigen muss.

Hinweis:

Damit Sie Ihre Hinweispflicht erfüllen können, stellen wir Ihnen einen Fragebogen zur Verfügung, den Sie von allen Arbeitnehmern ausfüllen lassen sollten, die Kurzarbeitergeld beziehen.

Fazit und Handlungsempfehlung

Um Rückforderungen von der Bundesagentur für Arbeit zu vermeiden und das finanzielle Risiko zu minimieren, empfehlen wir die Mitarbeiter auf Ihre Verpflichtung zur Angabe von Nebentätigkeit hinzuweisen.

Arbeitnehmer, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit ausüben, müssen eine Bescheinigung über ihr Nebeneinkommen vorlegen. Nur mithilfe dieser Bescheinigung, kann das Kurzarbeitergeld zutreffend berechnet und ausgezahlt werden.